



HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE 2010

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

VORWORT	3
DIE ANWENDUNG DER TODESSTRAFE IM JAHR 2010: EIN WELTWEITER ÜBERBLICK	5
DIE TODESSTRAFE IN ZAHLEN	5
AUF DEM WEG ZUR WELTWEITEN ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE	7
STAATEN, DIE DIE TODESSTRAFE BEIBEHALTEN HABEN, VERLETZEN VÖLKERRECHTLICHE STANDARDS	10
REGIONALE ENTWICKLUNGEN	17
AMERIKA	17
ASIEN	22
EUROPA UND ZENTRALASIEN	30
NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA	32
AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA	42
HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE 2010	48
HINRICHTUNGEN 2010	49
TODESURTEILE 2010	50
IMPRESSUM	53

Deutsche Übersetzung des Berichts von Amnesty International *Death sentences and executions in 2010* vom März 2011. Die deutsche Version wurde an wenigen Stellen aktualisiert.

Übersetzung aus dem Englischen durch Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe mit freundlicher Unterstützung von Matthieu Choblet, Karin Krauß, Eva Madelung, Katharina Nassenstein, Verena Pries, Rebecca Richter, Christiane Schöttler, Melanie Skiba und Lena Wagner

Verbindlich ist der englische Original-Bericht *Death sentences and executions in 2010*, Index ACT 50/001/2011, März 2011.



VORWORT

Kurz nach der Gründung im Jahr 1961 begannen Mitglieder von Amnesty International, Appellbriefe gegen die Hinrichtung von gewaltlosen politischen Gefangenen zu versenden. Mit der Zeit weitete sich unsere Arbeit zur Todesstrafe aus. Da Amnesty International diese Strafe als grausam, unmenschlich, erniedrigend und als Verletzung des Rechts auf Leben erachtet, wendet sich die Organisation in allen Fällen gegen die Todesstrafe - ohne Ausnahme. Wir lehnen sie ab, unabhängig davon, welche Straftat jemand begangen hat, was der Täter für ein Mensch ist oder welche Hinrichtungsmethode der Staat anwendet.

1977 begann Amnesty International mit ihrer weltweiten Kampagne gegen die Todesstrafe. Zu der Zeit hatten gerade einmal 16 Länder diese Strafe abgeschafft. Über dreißig Jahre später sind es bereits 139 Länder, die sie per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft haben. 58 Länder halten an der Todesstrafe fest, weitaus weniger wenden sie noch an.

Große Erfolge konnten erreicht werden. Allein in den letzten zehn Jahren haben über 30 Staaten diese Form der Bestrafung per Gesetz oder in der Praxis außer Kraft gesetzt, und dieser Trend setzte sich auch 2010 fort.

Schon zu Beginn des Jahres konnte Amnesty International mit seinen Mitgliedern in der Mongolei feiern, als am 14. Januar 2010 Präsident Elbegdordsch das offizielle Verbot der Verhängung von Todesurteilen bekanntgab. Dies stellt einen deutlichen ersten Schritt dar in einem Land, in dem die Todesstrafe als Staatsgeheimnis gilt und Einzelheiten über ihre Anwendung im Verborgenen bleiben. Im Dezember 2010 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die dritte Resolution für ein Todesstrafenmoratorium an. Sie wurde von mehr UN-Mitgliedsstaaten denn je befürwortet; 109 Länder stimmten dafür, 41 dagegen und 35 enthielten sich der Stimme.

Bhutan, Kiribati, die Malediven, die Mongolei und Togo vollzogen gegenüber ihrem Votum im Jahr 2008 einen Richtungswechsel und befürworteten nun den Ruf nach einem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe. Dominica, die Komoren, Nigeria, die Salomonen und Thailand enthielten sich 2010, nachdem sie 2008 noch gegen ein Moratorium gestimmt hatten. Unterstützt wurde die Resolution dieses Mal auch von der Russischen Föderation und Madagaskar, was wohl mitentscheidend für den Ausgang war. Die Zahl der Gegenstimmen ging 2010 deutlich zurück.

Doch trotz dieses Fortschritts und positiver Trends, bis unser Ziel der weltweiten Abschaffung erreicht ist, liegt noch ein langer Weg vor uns. Die Länder, die weiterhin an der Todesstrafe festhalten, verteidigen ihre Position, indem sie behaupten, dass sie dies nur in der Weise tun, wie das Völkerrecht es gestattet, nach Prozessen, die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen und dass sie lediglich die schlimmsten Verbrechen damit ahndeten. Leider widerspricht ihr Vorgehen eklatant den eigenen Behauptungen.

In den meisten Ländern, in denen der Rückhalt für die Todesstrafe nach wie vor hoch ist, werden Todesurteile weiterhin nach unfairen Prozessen verhängt und oft auf der Grundlage von Geständnissen, die unter Folter erlangt wurden. Überdurchschnittlich häufig trifft sie Arme oder Personen, die ethnischen, nationalen oder religiösen Minderheiten angehören. In zahlreichen Ländern werden Todesurteile



für Verbrechen verhängt, bei denen keine Gewalt angewendet wurde und die auch nicht zur Gruppe der „schwersten Straftaten“ zählen, beispielsweise für Wirtschaftskriminalität, Hexerei, Apostasie, Drogen-delikte oder einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen.

Obschon die Anwendung der Todesstrafe im Völkerrecht nicht ausdrücklich untersagt ist, übersehen Länder, die sie noch praktizieren, häufig die Tatsache, dass sowohl Menschenrechtsnormen als auch UN-Menschenrechtsorgane seit langem den Standpunkt vertreten, dass das Ziel die Abschaffung sein sollte. So darf zum Beispiel der internationale Strafgerichtshof, der immerhin über Personen zu Gericht sitzt, die schwerster Verbrechen angeklagt sind - Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord - nicht die Todesstrafe verhängen.

Die Arbeit geht also weiter. Amnesty International tut dies durch seine Mitglieder und Aktivist:innen, die mit anderen Organisationen dieser Welt für die Abschaffung der Todesstrafe zusammenarbeiten, durch zielgerichtetes Herantreten an Behörden rund um den Globus, indem wir Fälle von Personen aufgreifen, denen akut die Hinrichtung droht und indem wir Fakten sammeln sowie jährlich Zahlen über die Anwendung der Todesstrafe veröffentlichen.

Der Bericht *Todesurteile und Hinrichtungen 2010* fasst die wichtigsten Entwicklungen des Jahres zusammen. Wir haben uns beim Zusammentragen der Informationen verschiedener Quellen bedient, darunter offizieller Statistiken (sofern verfügbar), Angaben von Nichtregierungsorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, von Menschenrechtsaktivist:innen, den Medien wie auch der Feldforschung. Die vorgestellten Zahlen können anhand unserer Recherchen als zuverlässig gelten, wir möchten jedoch betonen, dass die tatsächlichen Zahlen wesentlich höher sind.

Amnesty International veröffentlicht diesen Bericht, um ihn allen zur Verfügung zu stellen, die sich von der weltweiten Lage in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe ein Bild machen möchten, darüber hinaus jedoch auch, um auf diesen Angriff auf die Würde des Menschen aufmerksam zu machen.

Wir nähern uns dem 50. Jahrestag unserer Gründung. An dieser Stelle möchten wir unser Engagement für die vollständige Abschaffung der Todesstrafe bekräftigen, indem wir unsere Mitglieder - langjährige wie auch neue - dazu einladen, sich anlässlich des Jubiläums aktiv gegen die Todesstrafe einzusetzen und Teil einer weltweiten Bewegung zu werden, die anstrebt, diese Erde von der grausamsten, unmenschlichsten und erniedrigendsten Form der Bestrafung zu befreien.

Salil Shetty
Generalsekretär

HINWEIS

Bei den in diesem Bericht angegebenen Zahlen handelt es sich um die Werte, die sich auf Basis der Recherche sicher ermitteln ließen, die tatsächlichen Zahlen dürften jedoch zum Teil deutlich höher liegen. In einigen Staaten werden Todesstrafenprozesse absichtlich verschleiert, andere führen keine Statistiken über die Anzahl der Todesurteile und Hinrichtungen oder sie stellen diese nicht zur Verfügung.

Steht „>“ vor einer Zahlenangabe, bedeutet dies, dass es sich bei der von Amnesty International ermittelten Zahl um einen Mindestwert handelt. Steht „+“ hinter einem Land, ohne dass ein Zahlenwert vorangeht, bedeutet dies, dass in diesem Land Todesurteile verhängt oder vollstreckt wurden (mindestens mehr als eines), es aber nicht möglich war, eine genaue Zahl zu ermitteln.



DIE ANWENDUNG DER TODES- STRAFE IM JAHR 2010: EIN WELTWEITER ÜBERBLICK

DIE TODESSTRAFE IN ZAHLEN

Von wenigstens 23 Ländern wurde bekannt, dass 2010 dort Todesurteile vollstreckt wurden. Damit sind es vier Länder mehr als 2009, als Amnesty International die niedrigste Jahresbilanz verzeichnete, seit die Organisation begann, Statistiken über die Todesstrafe zu führen und zu überwachen.¹

Aus Afghanistan, Indonesien, der Mongolei, Pakistan, Saint Kitts und Nevis sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten wurden keine Exekutionen bekannt, obwohl diese Länder bis 2008 beziehungsweise 2009 noch Hinrichtungen durchführten. Nach einer Unterbrechung vollstreckten hingegen Bahrain, Belarus, Äquatorialguinea, die Palästinensischen Autonomiegebiete², Somalia und Taiwan im Jahr 2010 wieder wenigstens ein Todesurteil.

Im Jahr 2010 wurden mindestens 527 Menschen hingerichtet. In dieser Zahl sind jedoch nicht die Tausenden von Exekutionen enthalten, die vergangenes Jahr in China vermutlich durchgeführt wurden. Letztes Jahr beschloss Amnesty International, über die Anwendung der Todesstrafe in China, wo diese Daten als Staatsgeheimnis behandelt werden, auch keine annähernd geschätzten Zahlen mehr zu veröffentlichen. Statt dessen forderte Amnesty International die chinesischen Behörden auf, die Zahlen der jedes Jahr zum Tode Verurteilten und Hingerichteten bekannt zu geben und damit ihre Behauptung unter Beweis zu stellen, die Todesstrafe werde dort inzwischen in geringerem Ausmaß angewendet.

BEKANTT GEWORDENE HINRICHTUNGEN IM JAHR 2010

Ägypten (4), Äquatorialguinea (4), Bahrain (1), Bangladesch (> 9), Belarus (2), Botsuana (1), China (Tausende), Irak (> 1), Iran (> 252), Japan (2), Jemen (> 53), Libyen (> 18), Malaysia (> 1), Nordkorea (> 60), Palästinensische Autonomiegebiete (5), Saudi-Arabien (> 27), Singapur (+), Somalia (> 8), Sudan (> 6), Syrien (> 17), Taiwan (4), Vereinigte Staaten von Amerika (46), Vietnam (+).

¹ Im Lauf des Jahres 2010 erfuhr Amnesty International, dass in Oman 2009 vier Personen hingerichtet wurden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts „Todesurteile und Hinrichtungen 2009“ (Index: ACT 50/001/2010) im März 2010 stand Amnesty International diese Information noch nicht zur Verfügung.

² Durch die Hamas, die *De-facto*-Regierung in Gaza.



Wenigstens 2024 neue Todesurteile wurden 2010 in 67 Ländern verhängt; dies ist der niedrigste Wert, der anhand unserer Recherchen als gesichert gelten kann.

BEKANTT GEWORDENE TODESURTEILE IM JAHR 2010

Ägypten (185), Äquatorialguinea (4), Äthiopien (> 5), Afghanistan (> 100), Algerien (> 130), Bahamas (> 5), Bahrain (1), Bangladesch (> 32), Barbados (1), Belarus (3), Benin (> 1), Brunei Darussalam (+), Burkina Faso (> 1), China (+), Demokratische Republik Kongo (+), Gambia (13), Ghana (17), Guatemala (1), Guyana (> 1), Indien (> 105), Indonesien (> 7), Irak (> 279), Iran (+), Jamaika (4), Japan (14), Jemen (> 27), Jordanien (9), Kamerun (+), Kenia (> 5), Kuwait (> 3), Laos (4), Libanon (> 12), Liberia (11), Libyen (+), Madagaskar (> 2), Malawi (2), Malaysia (> 114), Malediven (1), Mali (> 14), Marokko/Westsahara (4), Mauretanien (> 16), Myanmar (2), Nigeria (> 151), Nordkorea (+), Pakistan (365), Palästinensische Autonomiegebiete (> 11), Sambia (35), Saudi-Arabien (> 34), Sierra Leone (1), Simbabwe (8), Singapur (> 8), Somalia (> 8), Sri Lanka (+), Sudan (> 10), Südkorea (4), Syrien (> 10), Taiwan (9), Tansania (> 5), Thailand (> 7), Trinidad und Tobago (+), Tschad (1), Tunesien (> 22), Uganda (> 5), Vereinigte Arabische Emirate (> 28), Vereinigte Staaten von Amerika (> 110), Vietnam (> 34), Zentralafrikanische Republik (14).

Weltweit gab es Ende 2010 wenigstens 17.833 zum Tode Verurteilte, hierbei handelt es sich um die niedrigste Summe der verfügbaren unvollständigen Zahlen.

Folgende Hinrichtungsmethoden kamen 2010 zur Anwendung: Enthaupten (Saudi-Arabien), Hinrichtung auf dem elektrischen Stuhl (USA), Erhängen (Ägypten, Bangladesch, Botsuana, Irak, Iran, Japan, Malaysia, Nordkorea, Singapur, Sudan, Syrien), Giftinjektion (China, USA), Erschießen (Äquatorialguinea, Bahrain, Belarus, China, Jemen, Nordkorea, Palästinensische Autonomiegebiete, Somalia, Taiwan, USA, Vietnam).

Es gab keine Berichte über Urteilsvollstreckungen durch Steinigung. Iran, der nigerianische Bundesstaat Bauchi sowie Pakistan sollen jedoch neue Urteile verhängt haben. Mindestens zehn Frauen und vier Männern drohte Ende 2010 in Iran der Vollzug der Todesstrafe durch Steinigung.

Öffentliche Vollstreckungen von Todesurteilen wurden aus Iran, Nordkorea und Saudi-Arabien bekannt.

Nur aus wenigen Ländern gab es 2010 überhaupt offizielle Angaben über die Anwendung der Todesstrafe. Nach wie vor wird sie in Belarus, China und der Mongolei als „Staatsgeheimnis“ behandelt. Aus Malaysia, Nordkorea und Singapur waren nur wenige Informationen zu erlangen. In Vietnam gibt es ein Gesetz, das untersagt, Angaben über die Anwendung der Todesstrafe zu veröffentlichen. In mehreren Ländern - darunter Ägypten, Belarus, Botsuana und Japan - werden die Verurteilten nicht über den Zeitpunkt ihrer Hinrichtung in Kenntnis gesetzt, ebenso wenig ihre Familien oder Anwälte. In Belarus, Botsuana und Vietnam werden die Leichen der Hingerichteten den Angehörigen nicht zur Bestattung übergeben.

In den nachfolgenden Ländern wurden 2010 Begnadigungen ausgesprochen oder Todesurteile umgewandelt: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Indien, Jemen, Kamerun, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Nigeria, Sambia, Saudi-Arabien, Sudan, Syrien, Thailand, Trinidad und Tobago, USA und Vietnam. In den USA kam ein Mensch, der zu Unrecht verurteilt worden war, aus dem Todestrakt frei.



AUF DEM WEG ZUR WELTWEITEN ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

Am Ende des Jahres 2010 ist der globale Trend zur Abschaffung der Todesstrafe unübersehbar. Während Mitte der 1990er Jahre für jedes Berichtsjahr Exekutionen in durchschnittlich 40 Ländern stattfanden, waren es in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts im Schnitt nur noch 30. 2008 haben Berichten zufolge 25 Länder Häftlinge hingerichtet, 2009 waren es dann nur noch 19 Länder und damit die niedrigste Anzahl überhaupt, seit Amnesty International diese Daten recherchiert. Im Jahr 2010 wurden Urteilsvollstreckungen aus 23 Ländern bekannt. Die Zahl der Länder, in denen die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft ist, stieg während des vergangenen Jahrzehnts beträchtlich an, und zwar von 108 im Jahr 2001 auf zuletzt 139.

WELTWEITER TREND ZUR ABSCHAFFUNG UND ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

- 2010 richteten vier der G20-Staaten hin: China, Japan, Saudi-Arabien und die USA.
- 36 der 53 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union haben die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft.
- Vier der 54 Mitgliedstaaten des Commonwealth richteten 2010 hin: Bangladesch, Botsuana, Malaysia und Singapur. Mehr als 11.000 Menschen befinden sich in Commonwealth-Ländern im Todestrakt.
- Drei der 10 Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen richteten 2010 hin.
- 21 der 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vollstreckten Todesurteile im Jahr 2010.

2010 strich mit Gabun ein weiteres Land die Todesstrafe aus seinen Gesetzen, außerdem waren in den Parlamenten von Libanon, Mali, der Mongolei und Südkorea Gesetzentwürfe zur Abschaffung der Todesstrafe anhängig. Der Entwurf des neuen iranischen Strafgesetzbuchs, der dem Wächterrat 2009 unterbreitet worden war, harrte Ende 2010 noch immer der Prüfung. Angeblich war zum Zeitpunkt seiner Unterbreitung im Entwurf Steinigung als Strafe nicht mehr vorgesehen.

Ende 2010 prüfte das mongolische Parlament einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Am 6. Dezember 2010 trat Kirgisistan dem Zweiten Fakultativprotokoll zum IPBPR bei, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat. Das Land ist damit die 73. Vertragspartei dieses Protokolls.

Zwei Länder, die die Todesstrafe bereits abgeschafft hatten, verankerten 2010 die ablehnende Haltung dieser Strafe gegenüber in ihren Verfassungen. So hatte die Verfassung Angolas die Todesstrafe bereits 1992 verboten, Artikel 59 der neuen Verfassung bekräftigt dies nun. Am 14. April 2010 ergänzte das Parlament von Dschibuti die Verfassung um einen Zusatz, der die Todesstrafe verbietet.

Doch selbst in einigen Ländern, in denen die Unterstützung für die Todesstrafe ungebrochen ist, wurden vergangenes Jahr Maßnahmen zur Einschränkung ihrer Anwendung ergriffen. So erklärte Bangladesch am 20. März 2010 das Verhängen zwingend vorgeschriebener Todesurteile, ohne individuelle



Umstände eines Angeklagten oder die Tatumstände zu berücksichtigen, für verfassungswidrig. Ein Meilenstein war am 30. Juli 2010 die Entscheidung des Berufungsgerichts von Kenia, die zwingend vorgeschriebene Todesstrafe wegen Mordes sei „nicht vereinbar mit dem Geist und dem Wortlaut der Verfassung“. Im Oktober 2010 verabschiedete das Parlament von Guyana ein neues Gesetz, das die für Mord zwingend vorgeschriebene Todesstrafe verbietet. Am 10. März 2010 kam der Menschenrechtsausschuss zu dem Schluss, der Unterzeichnerstaat Sambia verletze seine internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, als er im Fall *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba gegen Sambia* ein obligatorisches Todesurteil verhängte. Der Menschenrechtsausschuss hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein automatisches und zwingend vorgeschriebenes Verhängen der Todesstrafe eine willkürliche Beraubung des Lebens darstellt und damit gegen Artikel 6 Absatz 1 des IPBPR verstößt, sofern bei der Verhängung die persönlichen Umstände des Angeklagten oder die Umstände der jeweiligen Straftat nicht in Betracht gezogen wurden. Der Ausschuss stellte darüber hinaus fest, dass Sambia das Recht des Angeklagten auf ein faires Gerichtsverfahren und das Recht, nicht der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, verletzt habe, und zwar wegen der unmenschlichen Behandlung, die im Fall von Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba von der Nichtbeachtung der Garantien für einen fairen Prozess ausging.³

Am 21. Dezember 2010 verabschiedete die Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine dritte Resolution für ein Moratorium über die Anwendung der Todesstrafe. Die mit 109 Stimmen - bei 41 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen - angenommene Resolution bekräftigt die früheren Resolutionen 62/149 sowie 63/168 der UN-Generalversammlung und fordert alle Staaten auf,

- internationale Standards zu beachten, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die in der Anlage zu der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 enthaltenen Mindestgarantien, sowie dem Generalsekretär Informationen darüber vorzulegen,
- Informationen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe in ihrem Land bereit zu stellen, die zu sachkundigen und transparenten Debatten auf Staatsebene beitragen können,
- die Anwendung der Todesstrafe zunehmend einzuschränken und die Zahl der Straftatbestände, für die sie verhängt werden darf, zu verringern,
- ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe völlig abzuschaffen.

Mit der Resolution werden Staaten, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben, aufgefordert, sie nicht erneut einzuführen, und sie werden ermutigt, ihre Erfahrungen mit den anderen Staaten zu teilen. Zum Schluss wird der Generalsekretär ersucht, der Generalversammlung bei ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Jahr 2012 über die Durchführung der in der Resolution enthaltenen Punkte Bericht zu erstatten.

Bei der Abstimmung 2010 unterstützten mehr UN-Mitgliedsländer die Resolution, als dies noch 2008 der Fall war. Bhutan, Kiribati, die Malediven, die Mongolei und Togo änderten ihre Haltung und sprachen sich nun für ein Moratorium über die Anwendung der Todesstrafe aus. Ein weiterer Fortschritt konnte erzielt werden, da sich die Komoren, Dominica, Nigeria, die Salomonen und Thailand 2010 der

³ Siehe UN-Dokument CCPR/C/98/D/1520/2006.



Stimme enthielten, Staaten, die 2008 noch gegen die Resolution votiert hatten. Erstmals traten Madagaskar und die Russische Föderation als Mit Antragsteller auf. Die Anzahl der Stimmen gegen die Resolution verringerte sich merklich, was den weltweiten Trend der Abwendung von der Todesstrafe widerspiegelt.

BERICHTE DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE TODESSTRAFE 2010

2010 wurden UN-Organen drei Berichte vorgelegt, die die Sorge der UN über die weltweite Anwendung der Todesstrafe sowie den Trend hin zur Abschaffung hervorheben: Der Bericht des UN-Generalsekretärs über die Durchführung früherer Resolutionen zum Hinrichtungsmoratorium wurde vom Dritten Ausschuss der UN-Generalversammlung im November geprüft und verabschiedet⁴. Der achte Fünfjahresbericht über die Todesstrafe und die Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Rechte von Personen schützen, denen die Todesstrafe⁵ droht, wurde der UN-Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei ihrer 19. Tagung im Mai 2010 vorgelegt. Ein Bericht wurde bei der 15. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2010⁶ vorgestellt, in Übereinstimmung mit einer vorausgegangenen Entscheidung des Rats, die Arbeit der früheren Menschenrechtskommission zu ausgewählten Menschenrechtsfragen fortzuführen. Die Schlussbemerkungen der Dokumente würdigen den weltweiten Trend hin zur Abschaffung und fordern Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, dazu auf, die internationale Ächtung ihrer Anwendung sowie Vorkehrungen zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, zu beachten.

Auch regionale Regierungsbehörden beteiligten sich weiterhin am weltweiten Kampf gegen die Todesstrafe. Vom 12. bis 15. April 2010 führte die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker die zweite regionale Konferenz über die Todesstrafe in Nord- und Westafrika durch und schlug die Schaffung eines Fakultativprotokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker vor, welches auf die Abschaffung der Todesstrafe in Afrika abzielt. Im Juni 2010 erließ das afrikanische Gremium eine einstweilige Verfügung, um die Gouverneure der nigerianischen Bundesstaaten davon abzuhalten, Hinrichtungen in dem Land wieder aufzunehmen, solange nicht ein von über 800 zum Tode Verurteilten eingereichter Antrag geprüft wurde (siehe auch die Regionalübersicht AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA).

Anlässlich des Internationalen Tags gegen die Todesstrafe wurde vom Europäischen Parlament eine Resolution gegen die Anwendung der Todesstrafe verabschiedet, eine weitere von der 19. Tagung der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Juli 2010.

Am 7. Oktober 2010 rief die Regierung Spaniens die Internationale Kommission gegen die Todesstrafe ins Leben, zu deren Zielen die weltweite Abschaffung der Todesstrafe gehört sowie die Förderung eines weltweiten Todesstrafenmoratoriums.

⁴ Siehe UN-Dokument A/65/280.

⁵ Siehe UN-Dokument E/210/10.

⁶ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/19.



STAATEN, DIE DIE TODESSTRAFE BEIBEHALTEN HABEN, VERLETZEN VÖLKERRECHTLICHE STANDARDS

VERZÖGERUNG UND VERHINDERUNG DER ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE

Während die Abschaffung der Todesstrafe weiterhin Fortschritte macht, argumentieren Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, immer noch damit, dass sie nicht nur verantwortlich und im Einklang mit der öffentlichen Meinung in ihren Ländern, sondern auch in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht handeln. Auch im Jahr 2010 rechtfertigten Staaten ihr Festhalten an der Todesstrafe damit, dass in ihren Ländern die Todesstrafe nur bei „den schwersten Verbrechen“ und nach fairen Gerichtsverfahren zur Anwendung kommt, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).

DIE ALLGEMEINE REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Die Allgemeine regelmäßige Überprüfung (*Universal Periodic Review*), kurz ARÜ, ist ein Mechanismus des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, die dazu dient, alle vier Jahre zu prüfen, inwieweit die 192 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen. Es handelt sich um einen kooperativen Mechanismus, der auf objektiven und verlässlichen Informationen sowie der Gleichbehandlung aller Staaten basiert. Die Überprüfungen werden von der ARÜ-Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats durchgeführt. Sie bestehen aus einem interaktiven Dialog zwischen dem Staat, der überprüft wird, und den anderen Staaten. In ihren Beiträgen können Staaten Themen zur Sprache bringen, Fragen stellen und an die Adresse des überprüften Staats Empfehlungen zum Handeln aussprechen. Alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, sowohl die Mitgliedsstaaten des Menschenrechtsrats als auch die Beobachter-Staaten, können am interaktiven Dialog teilnehmen. Nichtregierungsorganisationen dürfen ebenfalls an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, haben aber kein Rederecht. Die Frage der Todesstrafe wird bei den Staaten, die sie beibehalten haben, immer angesprochen. Die ARÜ ist eine der Anlässe, zu denen diese Staaten versuchen, ihre Anwendung der Todesstrafe zu rechtfertigen, indem sie sich auf das Völkerrecht beziehen.

Der 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete IPBPR enthält Beschränkungen bezüglich der Anwendung der Todesstrafe und legt Schutzgarantien fest, die in Todesstrafenfällen einzuhalten sind. In Artikel 6 Absatz 1 wird ein „angeborenes Recht auf Leben“ anerkannt und in Absatz 2 heißt es: „In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen... verhängt werden...“

Die Anwendung der Todesstrafe wird im IPBPR zwar nicht ausdrücklich verboten, aber in Artikel 6 Absatz 6 heißt es ausdrücklich: „Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.“ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat in einer Allgemeinen Bemerkung festgestellt, dass sich Artikel 6 „allgemein auf die Abschaffung der Todesstrafe in einer Weise bezieht, die sehr nahe legt, dass die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert ist“ und dass „alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe als Fortschritt im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf Leben betrachtet werden sollten“.⁷ Indem sich die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, auf Artikel 6 bezie-

⁷ Allgemeine Bemerkung 6 zu Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, verabschiedet am 27. Juli 1982, Absatz 6. Der UN-Menschenrechtsausschuss überwacht die Einhaltung des IPBPR durch seine Mitglieder.



hen, um die Anwendung der Todesstrafe zu rechtfertigen, ignorieren sie nicht nur Absatz 6, sondern untergraben auch das Ziel und den Zweck dieses Artikels.

DIE TODESSTRAFE AUSSCHLIESSLICH FÜR „SCHWERSTE VERBRECHEN“

Viele Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, verurteilen Menschen zum Tode und führen auch Hinrichtungen für Verbrechen durch, die nach dem Völkerrecht nicht zu den „schwersten“ gehören. Die Beschränkung auf die Anwendung der Todesstrafe auf die „schwersten Verbrechen“, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des IPBPR festgeschrieben ist, ist dahingehend interpretiert worden, dass sie sich auf Verbrechen bezieht, die zum Tode eines Menschen führen oder auf andere Delikte mit schwerwiegenden Konsequenzen. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat erklärt: „[D]er Ausdruck „schwerste Verbrechen“ muss restriktiv interpretiert werden, so dass die Todesstrafe eine ganz außergewöhnliche Maßnahme sein sollte.“⁸

Die Definition eines „schwersten Verbrechens“ wurde mit der Zeit immer enger gefasst. In den „Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht“ (im Folgenden als „Garantien“ bezeichnet), die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen verabschiedet und 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen per Akklamation gebilligt wurde, heißt es: „die Todesstrafe [darf] nur bei schwersten Verbrechen verhängt werden, wobei es sich hierbei nur um vorsätzliche Verbrechen mit tödlichem Ausgang oder sonstigen äußerst schwerwiegenden Folgen handeln sollte.“

Die Menschenrechtskommission hat die Arten von Verbrechen spezifiziert, die nicht mit dem Tode bestraft werden sollten, darunter sind gewaltlose Finanzdelikte oder gewaltlose religiöse Praktiken oder Meinungsäußerungen⁹ und „einverständliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen“¹⁰. 2005 hat die Kommission zudem darauf gedrängt, dass die Verhängung der Todesstrafe nicht zwingend vorgeschrieben sein darf.¹¹

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat festgestellt, dass die folgenden Verbrechen nicht zu den „schwersten Verbrechen“ gezählt werden können: Wirtschaftsstraftaten¹², einschließlich Veruntreuung durch Beamte¹³; Drogendelikte¹⁴; politische Delikte¹⁵; Raub¹⁶; Entführung, bei der das

⁸ Allgemeine Bemerkung 6 zu Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, verabschiedet am 27. Juli 1982, Absatz 7.

⁹ Resolutionen 1991/61 und 2004/67.

¹⁰ Resolution 2002/77

¹¹ Resolution 2005/59

¹² Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Libysch-Arabische Dschamahirija, UN-Dokument CCPR/C/79/Add.101, 6. November 1998, Absatz 8. Der Ausschuss drückte auch seine Besorgnis darüber aus, dass die Todesstrafe für Drogendelikte verhängt werden kann.

¹³ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Sudan, UN-Dokument CCPR/C/79/Add.85, 19. November 1997, Absatz 8.

¹⁴ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Kuwait, UN-Dokument CCPR/CO/69/KWT, 27. Juli 2000, Absatz 13.

¹⁵ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Libysch-Arabische Dschamahirija, UN-Dokument CCPR/C/79/Add.101, 6. November 1998, Absatz 8.



Opfer nicht zu Tode kommt¹⁷; sowie „Apostasie, homosexueller Geschlechtsverkehr im zweiten Wiederholungsfall, verbotener Geschlechtsverkehr ... und gewaltsamer Diebstahl¹⁸“. Der Ausschuss hat auch seiner Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, dass Todesurteile für eine Reihe von vage oder subjektiv definierten Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit sowie wegen politischer Verbrechen¹⁹ verhängt werden.

Der Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen hat erklärt, dass die Todesstrafe für Wirtschaftsverbrechen und Drogendelikte abgeschafft werden sollte und dass die Beschränkungen der Anwendung der Todesstrafe „die Möglichkeit eines Todesurteils für sogenannte opferlose Verbrechen ausschließen – einschließlich Hochverrats, Spionage oder anderer vage definierter „Verbrechen gegen den Staat“ oder „Illoyalität“ und „Handlungen, die im Wesentlichen gegen herrschende Moralvorstellungen verstoßen, wie etwa Ehebruch und Prostitution, sowie Fragen der sexuellen Orientierung.“²⁰

Auf Drogendelikte steht jedoch noch in vielen Ländern die Todesstrafe, in manchen Fällen ist sie sogar zwingend vorgeschrieben. Ein bedeutender Anteil der Hinrichtungen und Todesurteile, die 2010 in den Ländern Ägypten, China, Indonesien, Iran, Jemen, Laos, Libyen, Thailand und Vereinigte Arabische Emirate bekannt wurden, erfolgten wegen Drogendelikten.

- Im Dezember 2010 trat in **Iran** das geänderte Anti-Drogengesetz in Kraft, das den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf zusätzliche Kategorien illegaler Drogen (zum Beispiel N-Methylamphetamin) ausweitet, deren Besitz nun mit dem Tode bestraft werden kann.
- Im Oktober 2010 stimmte die Nationalversammlung **Gambias** einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe zu, wodurch der Besitz von mehr als 250 Gramm Heroin oder Kokain mit dem Tode bestraft werden kann.
- Auf der 15. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2010 wies **Laos** die im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (ARÜ) gemachten Empfehlungen anderer Länder, die Todesstrafe abzuschaffen, zurück. Laos erklärte, dass es „nicht bereit“ sei, „die Todesstrafe abzuschaffen, da sie eine effektive Abschreckung gegen schwerste Verbrechen, insbesondere gegen Drogenhandel, sein kann“.²¹
- Mehr als die Hälfte der 114 Todesurteile, die im Jahr 2010 in **Malaysia** gefällt wurden, ergingen wegen Drogendelikten, für die die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist.

¹⁶ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Kenia, UN-Dokument CCPR/CO/83/KEN, 29. April 2005, Absatz. 13.

¹⁷ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Guatemala, UN-Dokument CCPR/CO/72/GTM, 27. August 2001, Absatz 17.

¹⁸ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Sudan, UN-Dokument CCPR/C/79/Add.85, 19. November 1997.

¹⁹ Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Kuwait, UN-Dokument CCPR/CO/69/KWT, 27. Juli 2000, Absatz 13; Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Vietnam, UN-Dokument CCPR/CO/75/VNM, 26. Juli 2002, Absatz 7; Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Demokratische Republik Korea, UN-Dokument CCPR/CO/72/PRK, 27. August 2001, Absatz 13.

²⁰ Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen: Bericht des Sonderberichterstatters..., UN-Dokument E/CN.4/1999/39, 6. Januar 1999, Absatz 63.

²¹ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/5Add.1.



- Die Todesstrafe war weiterhin für Drogendelikte in **Singapur** zwingend vorgeschrieben und sie wurde hauptsächlich gegen Ausländer verhängt.
- Von den 708 Personen, denen Ende 2010 in **Thailand** die Hinrichtung drohte, war fast die Hälfte wegen Drogendelikten verurteilt worden.

Trotz der Forderungen nach Ausschluss aus der Kategorie „schwerste Verbrechen“, verhängen einige Staaten weiterhin die Todesstrafe für **einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen**.

- In **Iran** ist die Steinigung weiterhin als zwingend vorgeschriebene Strafe für Ehebruch vorgesehen, sowohl für Männer als auch für Frauen. Ende 2010 wurde von mindestens zehn Frauen und vier Männern angenommen, dass ihnen die Steinigung droht, obwohl mehrere Fälle noch überprüft werden, was zur Verhängung anderer Strafen führen könnte. Mindestens einer weiteren Frau, Maryam Ghorbanzadeh, die ursprünglich zur Steinigung verurteilt worden war, drohte Ende 2010 wegen Ehebruchs die Hinrichtung durch den Strang.
- Ein Gesetzentwurf gegen Homosexualität, mit dem - wenn er Gesetzeskraft erhielte - die Todesstrafe für „schwere“ Homosexualität eingeführt würde, wartete Ende 2010 noch auf seine Beratung durch das Parlament von **Uganda**.

Auch 2010 wurde die Todesstrafe von einigen Regierungen als politisches Instrument dazu eingesetzt, Oppositionelle zum Schweigen zu bringen.

- Ende 2010 befanden sich mindestens 17 Angehörige der kurdischen Minderheit **Irans** – darunter eine Frau – im Todestrakt, nachdem sie wegen politischer Verbrechen verurteilt worden waren. Alle wurden nach unfairen Prozessen der Feindschaft zu Gott (*Moharebeh*) für schuldig befunden, weil sie Mitglieder in oppositionellen kurdischen Organisationen waren, hauptsächlich in der Partei für ein Freies Leben in Kurdistan (eine bewaffnete Gruppe, die unter ihrem kurdischen Akronym PJAK bekannt ist) oder in der marxistischen Organisation Komala. Einige sind Berichten zufolge in der Haft gefoltert worden und es wurde ihnen der Zugang zu einem Anwalt verweigert. Es steht zu befürchten, dass einer von ihnen, Hossein Khezri, am 15. Januar 2011 hingerichtet wurde.
- Während der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung seines Landes erklärte der Vertreter **Libyens**, dass die Todesstrafe bei schweren Verbrechen verhängt würde. Er sagte zu, die Empfehlung, die Zahl der Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können, zu reduzieren, prüfen und auf diese Empfehlung antworten zu wollen. Die Empfehlung bezog sich insbesondere auf die Delikte der Gründung von [verbotenen] Gruppierungen, Organisationen und Vereinigungen.

Mehrere Staaten sehen die Todesstrafe für Blasphemie sowie andere Verbrechen der gewaltlosen Meinungsäußerung und Vereinigung vor. In **Pakistan** wurde die Christin Aasia Bibi, eine fünffache Mutter, der Gotteslästerung angeklagt und nach einem unfairen Gerichtsverfahren am 8. November 2010 zum Tode verurteilt. Vor dem Oberen Gericht von Lahore ist die Berufung gegen das Urteil noch anhängig.

AUSWEITUNG DER ANZAHL VON VERBRECHEN, DIE MIT DEM TODE BESTRAFT WERDEN KÖNNEN

Regionale und UN-Organe haben auch erklärt, dass die Todesstrafe, wenn sie einmal abgeschafft ist, nicht wiedereingeführt werden darf und dass der Trend zur Abschaffung der Todesstrafe nicht von Staa-



ten untergraben werden darf, indem sie die Zahl der Verbrechen erhöhen, für die die Todesstrafe verhängt werden kann. Sie haben angemerkt, dass beides nicht mit Artikel 6 des IPBPRs vereinbar ist und dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe widerspricht.²²

Trotzdem wurde der Anwendungsbereich der Todesstrafe in **Gambia** ausgeweitet. Die Nationalversammlung verabschiedete drei Gesetzentwürfe, wodurch Menschenhandel, Vergewaltigung, gewaltsamer Raub und der Besitz von mehr als 250 Gramm Heroin oder Kokain mit dem Tode bestraft werden können.

Im November 2010 wies der Oberste Gerichtshof von **Indien** alle erstinstanzlichen Gerichte an, sicherzustellen, dass in allen Verfahren wegen Mitgift-Todesfällen (unnatürlicher Tod von Frauen, nachdem sie der Aufforderung, während oder nach der Hochzeit, Mitgift zu zahlen, nicht nachgekommen waren) Anklage wegen Mordes erhoben wird. Dies könnte unter anderem zur Folge haben, dass die Zahl der Todesurteile steigt.

Gesetzentwürfe zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe wurden in mehreren Ländern vorgelegt, so in Bangladesch, Indien, Pakistan, Uganda und den USA. Mehrere Staaten drohten auch damit, Hinrichtungen wiederaufzunehmen, darunter Gambia, Guatemala, Nigeria sowie Trinidad und Tobago. Eine öffentliche Initiative, die eine Volksabstimmung zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz forderte, wurde nach ihrem Start zurückgezogen.

UNFAIRE GERICHTSVERFAHREN

Die Schutzklausel 5 der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, besagt: „Die Todesstrafe darf nur dann vollstreckt werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts aufgrund eines Gerichtsverfahrens vorliegt, in dem alle Garantien für eine gerechte Verhandlung, die mindestens den in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) enthaltenen Garantien entsprechen, gewährt worden sind, darunter auch das Recht jeder Person, die der Begehung eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens verdächtigt oder beschuldigt wird, auf angemessenen Rechtsbeistand in allen Stufen des Verfahrens.“

Und trotz dieser eindeutigen Rechte verzeichnet Amnesty International weiterhin Todesstrafen, die nach unfairen Gerichtsverfahren und –urteilen verhängt wurden. Diese basieren auf angeblichen Geständnissen, die durch Folter erzwungen wurden. Dies verbietet sowohl der IPBPR als auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Verschiedene Länder fällten im Jahr 2010 Todesurteile nach Gerichtsverhandlungen, die nicht den internationalen Standards der Fairness entsprachen; dazu gehören die folgenden Länder: Äquatorialguinea, China, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Irak, Iran, Jemen, Katar, Libyen, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia und Sudan.

²² Schlussbemerkungen des UN-Menschenrechtsausschusses: Peru, UN-Dokument CCPR/C/79/Add.67; Resolution 2005/59 der UN-Menschenrechtskommission; und der Bericht E/CN.4/1994/7 des UN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen aus dem Jahr 1993. In Artikel 4(2) der Amerikanischen Menschenrechtskonvention heißt es, die Todesstrafe „darf nicht auf Verbrechen ausgedehnt werden, auf die sie gegenwärtig nicht anwendbar ist“. Artikel 4(3) bestimmt: „Die Todesstrafe darf in Staaten, die sie abgeschafft haben, nicht wieder eingeführt werden.“



- In **Äquatorialguinea** wurden am 21. August 2010 innerhalb einer Stunde vier Menschen hingerichtet, nachdem sie ein Militärgericht zum Tode verurteilt hatte. Die Männer waren nicht im Gerichtssaal anwesend, als ihr Urteil verkündet wurde. Sie waren in Isolationshaft gehalten und Berichten zufolge gefoltert worden, um ihnen das Geständnis eines angeblichen Angriffs auf den Präsidentenpalast im Februar 2009 abzupressen. Ihr Prozess entsprach nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren und die schnelle Vollstreckung ihrer Todesurteile beraubte sie des Rechts, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und äquatorialguineischen Gesetzen Rechtsmittel gegen das Todesurteil einzulegen, sowie des Rechts, ein Gnadengesuch einzureichen und die Umwandlung der Todesstrafe zu fordern.
- In **Iran** verzeichnete Amnesty International Todesurteile, die nach unfairen Gerichtsverhandlungen gegen politische Gegner und Angehörige ethnischer Minderheiten ergingen. In einigen Fällen wurde von zum Tode Verurteilten berichtet, dass sie während ihrer Haft gefoltert wurden und dass ihnen der Zugang zu einem Rechtsanwalt verweigert wurde.
- In **Saudi-Arabien** wurden Todesurteile meist nach Gerichtsverfahren verkündet, die nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprachen. Ausländische Staatsangehörige, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus Entwicklungsländern in Afrika und Asien, wurden zum Tode verurteilt und waren wegen der geheim und im Schnellverfahren durchgeführten Prozesse besonders gefährdet, die Todesstrafe zu erhalten.
- In den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sind 17 indische Arbeitsmigranten am 29. März 2010 von einem Gericht erster Instanz für den Mord an einem Pakistaner zum Tode verurteilt worden. Den Männern wurde ein Anwalt aus den Emiraten zur Seite gestellt, der ihre Muttersprache, Pandschabi, nicht beherrschte und der vor Gericht nicht auf ihre mutmaßlichen Folterungen einging, die sie in ihrer Haft erlitten hatten. Das Gerichtsverfahren wurde vom Arabischen ins Hindi übersetzt, welches die 17 Männer nicht verstehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war eine Berufungsverhandlung noch nicht anberaumt worden.

TODESSTRAFE GEGEN MINDERJÄHRIGE

Eines der eindeutigsten Verbote im Völkerrecht bei der Anwendung der Todesstrafe bezieht sich auf jugendliche Straftäter. Artikel 6(5) des IPBPR lautet: „Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.“ Der UN-Menschenrechtsausschuss hat das Verbot der Hinrichtung Jugendlicher als eine Regel des Völkergewohnheitsrechts bezeichnet. Folglich darf dieses Verbot nicht Gegenstand eines Vorbehalts werden, wenn ein Staat Vertragspartei des IPBPR wird. Artikel 37(a) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) besagt: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.“

Und trotz dieses eindeutigen Verbots wurde Mohammad A. am 10. Juli 2010 in Marvdasht, Iran, für ein Verbrechen hingerichtet, das er begangen hatte, als er unter 18 Jahre alt war. Im Jahr 2010 verhängten Iran, Jemen, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und die Vereinigten Arabischen Emirate Todesurteile über Personen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens unter 18 waren.



Eine der größten Sorgen im Hinblick auf die Todesstrafe in Nigeria gilt ihrer Anwendung gegen jugendliche Straftäter. Obwohl Nigerias Kinderrechtsgesetz die Todesstrafe verbietet, sind mehr als 20 im Todestrakt einsitzende Gefangene für Verbrechen verurteilt worden, die sie verübten, als sie unter 18 Jahre alt waren. In seinen abschließenden Bemerkungen über Nigeria vom 11. Juni 2010 bekräftigte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten überprüft, die große Sorge, die der Afrikanische Ausschuss für die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes geäußert hatte angesichts bestimmter Vergehen, für die nach Scharia-Strafrecht die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist (darunter „*hadd*“-Strafen – in islamischen Texten zwingend vorgeschriebene Strafen). Vor dem Hintergrund, dass es in der Scharia keine Definition des Kindes als Person unter 18 Jahren gibt und dass in bestimmten Staaten Kinder mit Beginn der Pubertät als Erwachsene gelten, könnte die Todesstrafe nach Scharia-Recht gegen Kinder verhängt werden. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl, dass Nigeria die Gelegenheit seiner laufenden Überprüfung der Verfassung zum Anlass nehmen solle, um ausdrücklich die Anwendung der Todesstrafe bei Personen unter 18 Jahren zu verbieten. Des Weiteren drängte das Gremium Nigeria, die Akten all jener Gefangenen erneut zu überprüfen, die wegen Verbrechen im Todestrakt sitzen, die sie als unter 18-Jährige begangenen hatten. Es empfahl, die Todesstrafe in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention für alle Personen unter 18 Jahren in innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verbieten, das schließt die entsprechende Anpassung der Scharia-Strafgesetzbücher ein. In seinem nächsten regelmäßigen Bericht sollen umfassende Informationen über alle Maßnahmen enthalten sein, die getroffen wurden, um den Kindern ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung zu gewährleisten.²³



²³ Siehe UN-Dokument CRC/C/NGA/CO/3-4.

REGIONALE ENTWICKLUNGEN

AMERIKA

Die **Vereinigten Staaten von Amerika** (USA) waren auch 2010 das einzige Land des amerikanischen Kontinents, in dem Todesurteile vollstreckt wurden. 46 Gefangene sind hingerichtet worden. Damit ist die Anzahl der Hinrichtungen in den USA im Vergleich zu 2009, als 52 Menschen exekutiert wurden, zurückgegangen. Nachdem die Todesstrafe in den 1990er Jahren noch sehr häufig verhängt wurde, gehen die Zahlen nun weiter zurück. Zwar sind 2010 mindestens 110 Todesurteile gefällt worden, doch bedeutet dies gemessen an der Situation Mitte der 1990er einen Rückgang auf ein Drittel. Ende des Jahres saßen in den USA mehr als 3.200 Menschen in den Todeszellen.

In der Karibik wurden keine Hinrichtungen vollzogen, allerdings gab es in mehreren Staaten, die an der Todesstrafe festhalten, besorgniserregende Bestrebungen, die Hinrichtungspraxis wieder aufzunehmen. Gleichzeitig gab es in der Region positive Entwicklungen wie die Abschaffung der zwingend vorgeschriebenen Todesstrafe für Morddelikte durch das Parlament der Republik Guyana.

In folgenden US-Bundesstaaten wurden 2010 Hinrichtungen registriert: Texas (17), Ohio (8), Alabama (5), Mississippi (3), Oklahoma (3), Virginia (3), Georgia (2), Arizona (1), Florida (1), Louisiana (1), Utah (1) und Washington (1). Wie schon in den Vorjahren fand die Masse der Hinrichtungen in den USA in einer Handvoll Bundesstaaten statt. In Utah und Washington wurden erstmals seit 1999 beziehungsweise 2001 wieder Todesurteile vollstreckt.

In fünf Ländern des amerikanischen Kontinents wurden im vergangenen Jahr insgesamt mindestens 124 Todesurteile verhängt: Bahamas (> 5), Barbados (1), Guatemala (1), Guyana (> 1), Jamaika (4), Trinidad und Tobago (+) sowie USA (> 110).

Im Juli 2010 wandelte der Kronrat (*Privy Council*), höchste Berufungsinstanz für Staaten der englischsprachigen Karibik mit Sitz in London, die gegen Earlin White verhängte Todesstrafe um. Earlin White war 2003 in **Belize** wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Der Privy Council begründete die Strafumwandlung unter anderem mit der im Prozess fehlenden Berücksichtigung des sozialen Hintergrunds des Angeklagten und seiner psychischen Verfassung (es wurde weder ein sozialpsychologisches noch ein psychologisches Gutachten erstellt). Im Juni 2010 trat jedoch in Belize das Gesetz über den Karibischen Gerichtshof (*Caribbean Court of Justice Act*) in Kraft. Es hebt die Zuständigkeit des Privy Councils auf. An seine Stelle tritt der Karibische Gerichtshof, der seither für alle zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten als höchstes Berufungsgericht fungiert. Gemäß den Übergangsbestimmungen dürfen schwebende Verfahren noch vom Privy Council abgehandelt werden.

Am 10. Mai 2010 prüfte der UN-Menschenrechtsrat im Rahmen seiner Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung (ARÜ) die Menschenrechtsbilanz von **Grenada**. Im Hinblick auf die Todesstrafe erklärte der Staat, dass die Todesstrafe zwar noch in der nationalen Gesetzgebung verankert sei, aber seit Jahrzehnten nicht vollstreckt würde. Infolge einer Entscheidung des Privy Councils aus dem Jahr 2006 sei



ihre obligatorische Verhängung abgeschafft worden. Am Ende der Überprüfung wies Grenada die Empfehlung, ein Hinrichtungsmoratorium zu verfügen und die Todesstrafe abzuschaffen, zurück.

In **Guatemala** legte Staatspräsident Álvaro Colom im November 2010 sein Veto gegen einen Gesetzentwurf ein, um eine Wiederaufnahme von Hinrichtungen zu verhindern. Zuletzt ist im Jahr 2000 ein Todesurteil in Guatemala vollstreckt worden. Der mehrheitlich im Parlament beschlossene und im Oktober 2010 vom Kongress gebilligte Gesetzentwurf hätte die Vollstreckung von Todesurteilen wieder ermöglicht. Das Gesetz sollte ein präsidiales Begnadigungsrecht für zum Tode Verurteilte schaffen und somit eine Forderung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfüllen. Dieser hatte 2005 angemahnt, der Staat Guatemala habe nicht das Recht, die Todesstrafe zu vollstrecken, weil Verurteilte nicht die Möglichkeit hätten, ein Gnadengesuch einzureichen oder einen Antrag auf Strafmilderung zu stellen. Das Recht auf Begnadigung war 2001 vom damaligen Präsidenten Alfonso Portillo außer Kraft gesetzt worden, nachdem sein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt worden war. Im vergangenen Jahr wurde in einem Fall ein neues Todesurteil ausgesprochen. Am 31. Dezember 2010 saßen 13 Menschen weiterhin in der Todeszelle.

Im Oktober 2010 stimmte das Parlament von **Guyana** für einen Gesetzentwurf, mit dem die obligatorische Verhängung der Todesstrafe bei Morddelikten abgeschafft wurde. Auf bestimmte Tötungsdelikte steht jedoch nach wie vor die Todesstrafe. Nach der Gesetzesänderung sollen 40 Todeskandidaten einen Antrag auf Umwandlung ihrer Strafe gestellt haben. Guyana wurde am 11. Mai 2010 vom UN-Menschenrechtsrat im Rahmen der ARÜ überprüft. Das Land schlug freiwillig vor, weiterhin eine Abschaffung der Todesstrafe zu erwägen, die notwendigen Verhandlungen zu führen und dem Menschenrechtsrat in zwei Jahren darüber zu berichten.²⁴

In **Jamaika** wurden 2010 erneut Todesurteile ausgesprochen. Vollstreckt werden diese Urteile aber seit inzwischen 22 Jahren nicht mehr. Jamaika wurde am 8. November 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat unterzogen. Hinsichtlich der Todesstrafe äußerte ein Regierungsvertreter, Jamaika halte an der Todesstrafe fest und erfülle das Urteilsprinzip der Verhältnismäßigkeit, indem die Todesstrafe ausschließlich bei den schlimmsten Tötungsdelikten zum Tragen käme. Das Urteil basiere immer auf einer Ermessensentscheidung am Ende eines Verfahrens, in dem die Persönlichkeit und der soziale Hintergrund des Angeklagten berücksichtigt worden seien. Das Land bestehe darauf, dass die Beibehaltung der Todesstrafe nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stünde oder mit dem Recht auf Leben unvereinbar sei.²⁵ Jamaika bestätigte, dass seit 1988 ein De-facto-Hinrichtungsmoratorium gelte, stellte aber klar, man diskutiere nicht über die Abschaffung der Todesstrafe, sondern eher über ihre Beibehaltung. Der Regierungsvertreter erklärte, es sei aus diesen Gründen höchst unwahrscheinlich, dass Jamaika seine Position ändere und zugunsten der bevorstehenden Resolution der UN-Generalversammlung für ein Hinrichtungsmoratorium votiere. Dementsprechend stimmte Jamaika am 21. Dezember 2010 gegen die Resolution. Empfehlungen, die Todesstrafe abzuschaffen, fanden nicht die Unterstützung Jamaikas.

Im Dezember 2010 wandelte **Kuba** das Strafmaß seiner verbleibenden drei Todeskandidaten um, so dass der Todestrakt zum ersten Mal in den vergangenen Jahren leer war. Staatspräsident Raúl Castro hatte die meisten Todesurteile bereits 2008 umgewandelt, doch für die drei wegen Terrorismus verurteilten Straftäter blieb das Todesurteil zunächst bestehen. In Kuba fand zuletzt 2003 eine Hinrichtung statt.

²⁴ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/L.10.

²⁵ Siehe UN-Dokument A/HRC/WG.6/9/L.12.



Zum 16. Bundesstaat der **USA** ohne Todesstrafe wurde Anfang März 2011 Illinois, nachdem der Gouverneur ein entsprechendes Gesetz unterzeichnet hatte. Die Gesetzesvorlage hatte am 6. und 11. Januar 2011 beide Kammern des Parlaments mit deutlicher Mehrheit passiert.

In den USA wurde 2010 ein zum Tode verurteilter Straftäter namens Anthony Graves aus dem Todesstrakt entlassen. Er war 1994 unter anderem wegen sechsfachen Mordes zum Tode verurteilt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft die Aussage des Hauptbelastungszeugen Robert Carter (der wegen desselben Verbrechens ebenfalls zum Tode verurteilt wurde), Anthony Graves sei nicht in die Straftat verwickelt gewesen, unterschlagen hatte, ordnete ein Berufungsgericht 2006 an, das Verfahren gegen ihn wiederaufzunehmen oder ihn aus der Haft zu entlassen. Nach erneuter Untersuchung des Falls kam die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass es keine Beweise für eine Tatbeteiligung von Anthony Graves gebe und dass er unschuldig sei. Der Prozess gegen ihn wurde eingestellt und am 27. Oktober 2010 wurde er aus der Haft entlassen. Anthony Graves wurde somit zum 138. Todeskandidaten, der seit 1973 in den USA freigesprochen wurde – ein klarer Beweis für die Fehlbarkeit der Justiz.

John Paul Stevens, ein ehemaliger Richter am Obersten Gerichtshof der USA, gehört zu denjenigen, die ihre Einstellung zur Todesstrafe revidiert haben. Nach seiner Pensionierung im Juni 2010 räumte der ehemalige Richter öffentlich ein, dass er eine Entscheidung des Gerichts bereue, und zwar im Verfahren *Gregg gegen Georgia* im Jahr 1976. Damals hatte er mit der Mehrheit für die Wiederzulassung der Todesstrafe gestimmt, nachdem es fast ein ganzes Jahrzehnt keine Hinrichtungen gegeben hatte. „Es gibt eine Abstimmung, bei der ich mich anders hätte verhalten sollen, und zwar als ich für die Todesstrafe stimmte. Wir haben nicht vorhergesehen, wie diese Entscheidung interpretiert werden würde. Ich denke, diese Entscheidung war falsch.“²⁶

Diese Aussage passt zu der Haltung, die er 2008 in der Urteilsverkündung im Fall *Baze gegen Rees* ausdrückte. Darin offenbarte er sein Fazit aus mehr als drei Jahrzehnten am Obersten Gerichtshof der USA, die Todesstrafe sei eine grausame Zeitverschwendung. „Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung“, schrieb Richter Stevens, „komme ich zu dem Schluss, dass die Verhängung der Todesstrafe einer sinn- und zwecklosen Vernichtung von Leben gleichkommt mit marginalem Nutzen für gesellschaftliche Zielsetzungen wie das Gemeinwohl.“ Eine Strafe mit so „geringfügigem Nutzen für den Staat ist offensichtlich übertrieben und grausam“, fügte er hinzu.

Das Ausmaß der Grausamkeit der Todesstrafe wurde in der Woche vor der Hinrichtung des Verurteilten Brandon Rhode deutlich, die am 27. September 2010 im Bundesstaat Georgia stattfand. Seine Hinrichtung war ursprünglich für den 21. September geplant gewesen, doch an jenem Morgen unternahm Brandon Rhode, obwohl er angeblich unter ständiger Beobachtung durch zwei Gefängniswärter stand, einen Selbstmordversuch, indem er sich mit einer Rasierklinge an beiden Armen und am Hals tiefe Schnitte zufügte. Er wurde unverzüglich ins Krankenhaus gebracht, wo akute Lebensgefahr diagnostiziert wurde, da er bereits die Hälfte seines Blutes verloren hatte. Er wurde wiederbelebt, genäht und wieder ins Gefängnis gebracht. Sein Anwalt sah ihn am Nachmittag des 21. Septembers an einen Zwangsstuhl gefesselt. Brandon Rhode litt „unter starken Schmerzen und psychischem Unbehagen“, er „war im Gesicht sehr blass“ und wirkte „erschöpft und verbittert“. In den folgenden sechs Tagen zwischen seinem Selbstmordversuch und dem Hinrichtungstermin wurde seine Tötung mehrfach verschoben. Letztlich weigerte sich das Gericht, die Hinrichtung zu stoppen.

²⁶ Siehe „Richter Stevens: An open mind on a changed court“, NPR, 4. Oktober 2010, <http://www.npr.org/templates/story/story.php?storyId=130198344>.



Amnesty International kritisiert die US-amerikanische Justiz des Weiteren wegen der Hinrichtung von Straftätern mit erheblichen psychischen Beeinträchtigungen ebenso wie für Prozesse, in denen der Jury Beweismaterial vorenthalten wurde, das die Zubilligung mildernder Umstände gerechtfertigt hätte.

Holly Wood, ein 50-jähriger Afroamerikaner mit einer erheblichen geistigen Behinderung, wurde am Abend des 9. Septembers 2010 im Bundesstaat Alabama durch eine Giftspritze hingerichtet. Er hatte 16 Jahre in der Todeszelle gesessen. Im Gerichtsverfahren wurde nur in sehr eingeschränktem Maße entlastendes Beweismaterial vorgelegt. Insbesondere wurde kein Beweismaterial zu den geistigen Fähigkeiten von Holly Wood vorgelegt, obwohl die Anwälte im Besitz eines psychologischen Gutachtens waren, aus dem hervorging, dass Holly Wood „höchstens im Randbereich intellektueller Fähigkeiten“ handle. Vier Bundesrichter an drei Gerichten sind zu dem Schluss gekommen, dass ihm eine angemessene rechtliche Vertretung verweigert wurde, als in seinem Strafverfahren 1994 das Strafmaß festgelegt wurde.

Jeffrey Landrigan, ein 50-jähriger indigener US-Amerikaner, wurde am 26. Oktober 2010 im US-Bundesstaat Arizona hingerichtet. Er war zum Tode verurteilt worden, weil er 1989 Chester Dyer ermordet haben soll. Im 1990 gegen ihn geführten Prozess versäumte sein Rechtsanwalt die Darstellung von Sachverhalten, die eine Berücksichtigung mildernder Umstände impliziert hätte. So wären der Missbrauchshintergrund des Angeklagten, die erlittenen Entbehrungen und deren Folgen zu berücksichtigen gewesen. Eine pensionierte erstinstanzliche Richterin erklärte 2007, sie hätte kein Todesurteil gefällt, wenn sie von dem zurückgehaltenen Beweismaterial, insbesondere dem im Berufungsverfahren eingebrachten psychologischen Gutachten, gewusst hätte. Die ehemalige Richterin gehörte zu den Zeugen, die am 22. Oktober 2010 bei einer Anhörung vor Arizonas Begnadigungskomitee aussagten. Damals erklärte sie dem Komitee, dass Jeffrey Landrigan ihrer Ansicht nach die Todesstrafe verdiene.

Am 9. November 2010 waren die USA Gegenstand der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat. Angesichts der Empfehlungen zahlreicher Länder bezüglich der Todesstrafe, erklärte die US-Delegation, dass „wir diejenigen, die diese Empfehlungen aussprechen, respektieren, aber gleichzeitig stellen wir fest, dass sie zwar fortbestehende politische Meinungsunterschiede widerspiegeln, nicht jedoch einen grundsätzlichen Dissens darüber, was internationale Menschenrechtsnormen erfordern“. ²⁷ Diese Stellungnahme zielte nicht auf die Tatsache ab, dass das Völkerrecht die Beibehaltung der Todesstrafe durch einige Länder anerkennt, die ihre Anwendung auf bestimmte Umstände begrenzen. Diese Anerkennung der gegenwärtigen Realität sollte aber von keinem Staat dazu benutzt werden, um „die Abschaffung der Todesstrafe zu verzögern oder zu verhindern“, um es mit den Worten des Artikels 6.6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu sagen. ²⁸

Ein bundesweiter Mangel an Natrium-Thiopental, einem der drei Wirkstoffe, die für die Hinrichtung mittels Giftspritze verwendet werden, führte Ende 2010 zum Aufschub einiger Hinrichtungstermine. Zu diesem Zeitpunkt trat das Pharmaunternehmen Hospira, der einzige Hersteller oder Lieferant für diesen Wirkstoff in den USA, mit den italienischen Behörden in Verhandlungen. Dabei ging es um Hospiras

²⁷ Reaktion der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Empfehlungen des UN-Menschenrechtsrats, 9. November 2010, <http://www.state.gov/s/l/releases/remarks/150677.htm>

²⁸ Siehe UN-Dokument A/HRC/WG.6/9/L.9.



Absicht, die Produktion des Wirkstoffes in seinem Werk in Italien wiederaufzunehmen, da die Produktion in den USA eingestellt wurde.²⁹ Am 25. Oktober 2010, einen Tag vor Jeffrey Landrigans Hinrichtung, erklärte der Generalstaatsanwalt des Bundesstaats Arizona, dass die USA Natrium-Thiopental aus Großbritannien beschafft hätten, allerdings aus unbekannter Quelle. Nachdem Menschenrechtsgruppen mit Kampagnen Druck ausgeübt hatten, erklärte das britische Ministerium für wirtschaftliche Innovation und Entwicklung dem Oberen Gerichtshof (*High Court of Justice*), dass das Exportgesetz (*Export Control Act 2002 - ECA*) um eine Bestimmung erweitert werde, welche die Kontrolle von Natrium-Thiopental-Exporten in die USA vorschreibe.



²⁹ Die Firma Hospira hat inzwischen ihre Entscheidung bekannt gegeben, sich aus der Produktion von Natrium-Thiopental zurückzuziehen.

ASIEN

Die Ansprache des mongolischen Präsidenten im Januar 2010, in der er ein offizielles Moratorium für Hinrichtungen verkündete, war ein Meilenstein auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe in der Region Asien-Pazifik. Obwohl die Region die höchsten Hinrichtungszahlen weltweit aufweist, sind die pazifischen Inselstaaten weiterhin eine todesstrafenfreie Zone – im Jahr 2010 sind dort weder Todesurteile noch Hinrichtungen registriert worden – und es hat ermutigende Entwicklungen in mehreren anderen Ländern gegeben. Allerdings bereiteten in dieser Region die anhaltende Anwendung der Todesstrafe bei Drogendelikten - häufig gegen Ausländer - sowie der Mangel an angemessener anwaltlicher Vertretung und an Garantien für ein faires Gerichtsverfahren Amnesty International weiterhin Sorgen.

Im Jahr 2010 lagen Amnesty International keine umfassenden Zahlen über die Anwendung der Todesstrafe in Staaten wie China, Singapur und Vietnam vor, obwohl bekannt wurde, dass dort Hinrichtungen stattgefunden haben. Verfügbare Informationen bestätigten, dass mindestens 82 Hinrichtungen in acht Ländern der Region durchgeführt wurden: Bangladesch (> 9), China (+), Japan (2), Malaysia (> 1), Nordkorea (> 60), Singapur (+), Taiwan (4) und Vietnam (+). Bei diesen Zahlen handelt es sich um unterste Schätzwerte, da nur wenige offizielle Zahlen über den Gebrauch der Todesstrafe von Regierungen veröffentlicht wurden. Es wird vermutet, dass die Zahl der Menschen, die in China hingerichtet wurden, in die Tausende geht.

Mindestens 805 Todesstrafen wurden in 19 Ländern verhängt: Afghanistan (> 100), Bangladesch (> 32), Brunei Darussalam (+), China (+), Indien (> 105), Indonesien (> 7), Japan (14), Laos (4), Malaysia (> 114), Malediven (1), Myanmar (2), Nordkorea (+), Pakistan (365), Singapur (> 8), Südkorea (4), Sri Lanka (+), Taiwan (9), Thailand (> 7), Vietnam (> 34).

Die Anzahl der Staaten in dieser Region, die im Jahr 2010 Todesurteile verhängten, ist im Vergleich zu 2009 angestiegen, als von 16 Ländern bekannt war, dass sie Menschen zum Tode verurteilt hatten. In den folgenden elf Ländern wurden zwar Todesstrafen verhängt, jedoch haben diese auch in 2010 keine Hinrichtungen durchgeführt: Afghanistan, Brunei Darussalam, Indien, Indonesien, Laos, Malediven, Myanmar, Pakistan, Südkorea, Sri Lanka und Thailand.

Aus **Afghanistan** wurden das zweite Jahr in Folge keine Hinrichtungen bekannt. Mindestens 100 Menschen sind dort zum Tode verurteilt worden, der Oberste Gerichtshof bestätigte ihre Urteile und Ende 2010 warteten sie auf eine Entscheidung des Präsidenten über ihre Gnadengesuche.

Im August 2010 wurde berichtet, dass die Behörden in **Amerikanisch-Samoa**, ein US-amerikanisches Außengebiet, einen Mann wegen Mordes an einem Polizisten zum Tode verurteilen lassen wollten. Die letzte Hinrichtung in diesem Territorium ist im Jahre 1939 durchgeführt worden.

In **Bangladesch** erfolgten in 2010 mindestens neun Exekutionen und mindestens 32 Menschen wurden zum Tode verurteilt. An fünf Männern ist am 28. Januar 2010 nur dreizehn Stunden nach Bestätigung ihrer Urteile durch den Obersten Gerichtshof die Todesstrafe vollstreckt worden. Syed Faruq-ur Rahman, Sultan Shahriar Rashid Khan, Mohiuddin Ahmed und AKM Mohiuddin Ahmed und Bazlul Huda wurden mit sechs anderen Männern, die in Abwesenheit verurteilt wurden und sich zurzeit im Exil befinden, des Mordes an dem Staatsgründer und ersten Präsidenten Sheikh Mujibur Rahman (Vater des amtierenden Premierministers) für schuldig befunden. Vier der Verurteilten haben ein Gnadengesuch an den Präsidenten Zillur Rahman gerichtet, der üblicherweise erst nach Ausschöpfung sämtlicher



Rechtsmittel über Gnadenanträge entscheidet. Trotzdem wurden die Anträge in drei Fällen schon abgelehnt, noch bevor der Oberste Gerichtshof sein abschließendes Urteil gefällt hatte.

Am 12. Juli 2010 wurden 824 Menschen wegen Mordes, Verschwörung, Anstiftung und Beihilfe zum Mord, Waffendiebstahl und Brandstiftung angeklagt. Sie sollen im Februar 2010 an einer Meuterei in dem Hauptquartier der „Bangladesh Rifles“, einer Grenzschutzeinheit in Dhaka, beteiligt gewesen sein, bei der 74 Menschen ums Leben kamen. Im Falle einer Verurteilung wegen Mordes, könnte den 824 Männern die Todesstrafe drohen. Im September 2010 brachte die Innenministerin, Shahara Khatun, einen Gesetzentwurf im Parlament ein, der den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf organisierte Meuterei erweitern sollte.

Im gleichen Monat begnadigte der Präsident 20 Todestraktinsassen, die anscheinend Mitglieder oder Anhänger der Regierungspartei Awami-Liga sind. Die begnadigten Gefangenen waren des Mordes an dem Aktivisten Sabbir Ahmed Gama der damals regierenden Bangladesh Nationalist Party für schuldig befunden und im Jahr 2006 von einem Schnellgericht zum Tode verurteilt worden. Das Sondergericht war eingerichtet worden, um schwerwiegende Strafsachen im Eilverfahren zu entscheiden. Amnesty International forderte den Präsidenten auf, die Begnadigung auf die mehr als 1.000 zum Tode verurteilten Gefangenen im ganzen Land auszudehnen.

Am 2. März 2010 befand eine Kammer des Obersten Gerichtshofs (*High Court Division*) die zwingend vorgeschriebene Verhängung der Todesstrafe für Vergewaltigung mit anschließendem Mord für verfassungswidrig. Das Gericht fällte das Urteil, nachdem es eine schriftliche Eingabe des jugendlichen Straftäters Shukur Ali beraten hatte, der gemäß Paragraf 6(2) des Gesetzes gegen die Unterdrückung von Frauen und Kindern (*Suppression of Women and Children Repression Prevention Act*) zum Tode verurteilt worden war. Das Gericht legte dem Gesetzgeber ferner auf, alle Bestimmungen im Gesetz zu entfernen, die die obligatorische Verhängung der Todesstrafe vorsehen.

Im Jahr 2010 setzte die Volksrepublik **China** die Todesstrafe weiterhin gegen tausende von Menschen, für eine große Bandbreite an Straftaten, darunter auch gewaltlose Delikte, und nach Gerichtsverfahren ein, die nicht den internationalen Standards für faire Prozesse entsprachen. Keine offiziellen Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe wurden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Sprecher des Obersten Volksgerichtshofs in China ließen im November 2010 verlauten, dass der Oberste Volksgerichtshof, der seit 2007 wieder die Befugnis inne hat, alle Todesstrafenfälle des Landes zu überprüfen, in mehr als zehn Prozent der Fälle das Urteil revidiert habe. Dies könnte bedeuten, dass in China seit 2007 ein leichter Rückgang bei den Hinrichtungen zu verzeichnen ist.

Im Februar 2010 hat der Oberste Volksgerichtshof neue Richtlinien für die Gerichte des Landes veröffentlicht, in denen klargestellt wird, dass die Todesstrafe „entschlossen“ gegen diejenigen verhängt werden soll, die sich „äußerst schwerwiegender“ Straftaten schuldig gemacht haben, aber dass diese Strafe der kleinen Minderheit von Kriminellen vorbehalten sein sollte, gegen die stichhaltige und hinreichende Beweise vorliegen. Die Leitlinien interpretieren des Weiteren die Politik des „Gnade vor Recht ergehen Lassens“, die erstmals in einem Dokument erwähnt wird, das die Sechste Plenarsitzung des 16. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas im Jahre 2006 angenommen hatte. Diese Politik verlangt, dass die Gerichte Wiederholungstäter mit Strenge behandeln, während sie Minderjährigen und älteren Menschen mit Nachsicht begegnen sollten, und dass Strafumwandlungen in Fällen von Gewaltverbrechen wie Mord, Raub und Vergewaltigung auf ein Minimum begrenzt werden sollten.

Der Oberste Volksgerichtshof, die Oberste Staatsanwaltschaft, die Ministerien für öffentliche Sicherheit und Staatssicherheit sowie das Justizministerium haben gemeinsam neue Verordnungen erlassen, die



am 1. Juli 2010 in Kraft traten und die Verwendung von auf illegalem Wege erhaltenen Beweismitteln in Strafprozessen effektiver verbieten sollen. Dazu zählen unter anderem erzwungene Geständnisse und weitere durch Folter oder andere Misshandlungen erhaltene Beweismittel. Durchgesetzt werden sollen diese Verordnungen durch die Verbesserung rechtlicher Verfahren zur Erhebung, Prüfung und zur Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Beweisen in Todesstrafenfällen.

Im August 2010 berichtete Xinhua, die offizielle Nachrichtenagentur der chinesischen Regierung, dass vorgeschlagene Änderungen im Strafrecht die Todesstrafe für 13 von 68 Straftatbeständen, für die derzeit dieses Strafmaß noch vorgesehen ist, entfernen könnten. Am 20. Dezember 2010 wurde der Entwurf des Strafgesetzbuchs an den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, Chinas Gesetzgeber, zur zweiten Lesung übersandt. Der Entwurf sieht vor, die Todesstrafe als Sanktion für Verbrechen wie zum Beispiel Steuerhinterziehung sowie Schmuggel von Wertgegenständen und Antiquitäten zu streichen.³⁰ Die Todesstrafe für Menschen, die älter als 75 Jahre sind, sollte ebenfalls abgeschafft werden. Mit dieser neuen Änderung des Strafrechts will China einen Schritt in Richtung Einschränkung der Todesstrafe machen, allerdings sind die Straftatbestände, die nun ausgenommen werden, in den letzten Jahren selten mit der Todesstrafe geahndet worden.

Gan Jinhuas Todesurteil wurde im Januar 2010 vom Obersten Volksgerichtshof überprüft. Er war ursprünglich im Jahr 2005 wegen Raubüberfalls, bei dem zwei Nonnen getötet wurden, zum Tode verurteilt worden. Der Anwalt berichtet, dass die Polizei Gan Jinhua zu einem Geständnis gezwungen habe, was zu Widersprüchen zwischen seiner Zeugenaussage und der Beweislage geführt habe. Wichtige Beweisstücke wie die angebliche Tatwaffe wurden in den Verfahren nicht vor Gericht präsentiert. Sachverständige und Verwandte von Gan Jinhua, die angaben, dass er zum Tatzeitpunkt bei ihnen war, durften vor Gericht nicht aussagen.

Im Februar 2010 wurde der Fall von **Wang Yang** dem Obersten Volksgerichtshof zur abschließenden Überprüfung zugeleitet. Sein Fall wurde insgesamt neun Mal vor verschiedenen Gerichten verhandelt, nachdem er im Jahr 2003 zum ersten Mal wegen „Anlagebetrugs“, „Kreditbetrugs“ und „Flucht aus der Haft“ zum Tode verurteilt worden war. Ende des Jahres 2010 war der Fall wieder beim Obersten Volksgerichtshof anhängig. Die Familie von Wang Yang hat darauf hingewiesen, dass es keine weiteren Untersuchungen zu der vorgeworfenen Straftat gegeben habe, trotz der vielen Neuverhandlungen und Anhörungen. Stattdessen wurden jedes Mal dieselben Beweismittel vorgebracht, was die Frage aufkommen lässt, warum die Gerichte bei der Verhandlung des Falls zu verschiedenen Urteilen gelangt sind.

Fan Qihang wurde im Januar 2010 vor das Mittlere Volksgericht Nr. 1 der Stadt Chongqing gestellt und verschiedener Verbrechen für schuldig befunden, darunter „Gründung, Leitung oder aktive Mitgliedschaft in Organisationen, die wesentliche Merkmale eines Verbrechensyndikats aufweisen“ und „vorsätzliche Tötung“. Keiner der 187 für den Prozess bestellten Zeugen erschien am Tag der Verhandlung. Am 10. Februar 2010 verurteilte man Fan Qihang zum Tode. Das Obere Volksgericht der Stadt Chongqing bestätigte das Todesurteil am 31. Mai 2010. Fan Qihang gab an, mehrfach in einer inoffiziellen Hafteinrichtung gefoltert und zu Geständnissen von Verbrechen, die er niemals begangen hatte, gezwungen worden zu sein. Der Rechtsanwalt, den seine Familie beauftragt hatte, durfte Fan Qihang erst nach seiner Überstellung an eine offizielle Haftanstalt im November 2009 besuchen, obwohl er ursprünglich bereits im Juni 2009 festgenommen worden war. Heimlich zeichnete der Anwalt Interviews mit Fan Qihang auf Video auf, in denen dieser die erlittene Folter in allen Einzelheiten schilderte, die Verletzungen an seinen Handgelenken zeigte und angab, einen Selbstmordversuch unternommen zu haben. Die Videoaufzeichnungen und Zeugenaussagen von anderen Angeklagten über Folter waren Teil eines letzten Berufungsantrags, den der Anwalt von Fan Qihang dem Obersten Volksgerichtshof

³⁰ Das Strafgesetzbuch wurde im Februar 2011 angenommen.



vorlegte. Nachdem eine Stellungnahme vonseiten des Gerichts ausblieb, veröffentlichte der Anwalt die Aufzeichnungen. Die Anklage war Teil einer lokalen „Hart-Durchgreifen“-Kampagne gegen das organisierte Verbrechen in Chongqing, die wiederholt wegen des weitverbreiteten Einsatzes von Folter und wegen Fehlurteilen kritisiert wurde. Im August 2010 legten mehr als 50 Anwälte aus Peking Beschwerde beim Obersten Volksgerichtshof ein und forderten, die Folturvorfälle in Chongqing zu untersuchen. Fan Qihang wurde am 26. September 2010 hingerichtet, nachdem der Oberste Volksgerichtshof das gegen ihn verhängte Todesurteil bestätigte.

Am 11. Februar 2010 verpflichtete sich die Republik **Fidschi-Inseln** in einer Reaktion auf den UN-Menschenrechtsrat, die Todesstrafe aus dem Bereich des Militärstrafrechts abzuschaffen. Im Militärstrafgesetzbuch ist sie noch vorgesehen für Verrat und Meuterei. Fidschi hatte bereits 1979 die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft.

Im vergangenen Jahr wurden in **Indien** Berichten zufolge mindestens 105 Menschen zum Tode verurteilt, jedoch sind seit 2004 keine Hinrichtungen mehr ausgeführt worden. Der Präsident hat im Laufe des Jahres 2010 dreizehn Todesurteile umgewandelt. In einer wegweisenden Entscheidung urteilte der Oberste Gerichtshof im Februar 2010, dass die sozioökonomischen Faktoren, die zur Begehung einer Straftat geführt haben, bei der Entscheidung über die Umwandlung eines Todesurteils als relevante und mildernde Umstände berücksichtigt werden sollten. Am 19. August 2010 brachte die indische Regierung im Parlament einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Entführung (*Anti-Hijacking Act*) aus dem Jahr 1982 ein, um Entführung mit der Todesstrafe ahnden zu können. In dem Fall von *Rajbir @ Raju & Anr. gegen den Staat Haryana*, der am 22. November 2010 vor dem Obersten Gerichtshof gehört wurde, unternahm das Gericht den Versuch, das Problem der Mitgift-Todesfälle (unnatürlicher Tod von Frauen, nachdem sie der Aufforderung, während oder nach der Hochzeit, Mitgift zu zahlen, nicht nachgekommen waren) anzugehen. Der Gerichtshof wies alle Gerichte erster Instanz in Indien an, sicherzustellen, dass in allen solchen Fällen auch eine Anklage wegen Mordes in Betracht gezogen wird. Diese Anweisung könnte dazu führen, dass sich die Zahl der Todesurteile erhöht.

Bereits im zweiten Jahr in Folge haben 2010 in **Indonesien** keine Hinrichtungen stattgefunden. Nach Angaben der Regierung wurden zwei Menschen zum Tode verurteilt und in sieben Fällen ist die Todesstrafe umgewandelt worden. Amnesty International erfuhr jedoch von mindestens sieben neuen Todesurteilen, die im Laufe des Jahres 2010 gefällt wurden, wobei drei dieser Urteile gegen ausländische Staatsangehörige wegen Drogendelikten ergingen. Mindestens 120 Häftlinge befanden sich Ende 2010 im Todestrakt, nach offiziellen Angaben belief sich diese Zahl zum 31. Dezember jedoch nur auf 102.

In **Japan** wurden am 28. Juli 2010 unerwartet zwei Menschen hingerichtet. Die Vollstreckungsbefehle waren von der damals amtierenden Justizministerin Keiko Chiba unterzeichnet worden, die ehemaliges Mitglied einer Gruppe im Parlament zur Abschaffung der Todesstrafe war. Nach den Hinrichtungen, bei denen sie persönlich anwesend war, kündigte die Ministerin Pläne zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Justizministerium an, die die Todesstrafe als Strafmaß untersuchen soll. Am 27. August 2010 ließ die Justizministerin zum ersten Mal in Japan die Hinrichtungskammer einer Tokioter Haftanstalt für die Medien öffnen. Bei den Wahlen zum Oberhaus im Juli 2010 verlor Keiko Chiba ihren Parlamentssitz, blieb aber bis September 2010 noch Justizministerin. Am 17. September 2010 wurde Minoru Yanagida als neuer Justizminister vereidigt. Kurz nach seiner Ernennung kündigte er auf einer Pressekonferenz an, er werde während seiner Amtszeit Todesurteile vollstrecken lassen. Am 22. November 2010 trat Minoru Yanagida jedoch als Justizminister zurück und Yoshito Sengoku, Leiter des Kabinettssekretariats, übernahm vorläufig das Amt des Justizministers. Am 30. Dezember 2010 meldete der nationale Fernsehsender NHK, der amtierende Minister Sengoku habe verlauten lassen, dass die von Keiko Chiba eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Diskussion über die Todesstrafe 2011 wieder aufnehmen werde. Am-



nesty International ist besorgt, weil im Laufe des Jahres 14 neue Todesstrafen verhängt wurden und am 31. Dezember 2010 insgesamt 111 Menschen im Todestrakt inhaftiert waren.

Im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wurde die Menschenrechtssituation in **Laos** am 4. Mai 2010 vor dem UN-Menschenrechtsrat erneut untersucht. In Bezug auf die Todesstrafe gaben die Regierungsvertreter an, dass diese dazu „bestimmt war, vor den extremsten und schwersten Verbrechen abzuschrecken, insbesondere dem Drogenhandel, und das, obwohl die Todesstrafe gesetzlich existiert, noch nie eine Hinrichtung stattgefunden hat. Laos habe über viele Jahre ein Moratorium eingehalten und würde in den kommenden Jahren eine Überprüfung des Strafrechts in Betracht ziehen, bei der auch eine Einschränkung des Geltungsbereiches der Todesstrafe beabsichtigt ist.“³¹ Dennoch teilte Laos während der 15. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2010 mit, dass es der Empfehlung anderer Staaten, die während der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung im Mai die Abschaffung der Todesstrafe gefordert hatten, nicht entsprechen werde. Laos teilte mit, dass das Land „noch nicht bereit ist, die Todesstrafe abzuschaffen, da sie eine effektive Abschreckung vor schweren Verbrechen, insbesondere Drogenhandel, ist“. Das Land ist „Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und wird den Anwendungsbereich der Todesstrafe in seinem heutigen Strafrecht überprüfen, damit er in Einklang mit Artikel 6 des IPBPR steht.“³²

Amnesty International konnte feststellen, dass in **Malaysia** 2010 mindestens eine Exekution vollzogen und mindestens 114 neue Todesurteile ausgesprochen wurden. Mehr als die Hälfte dieser Urteile wurde wegen Drogenstraftaten gefällt, die übrigen Urteile ergingen hauptsächlich für Morde. Für beide Straftatbestände wird zwingend die Todesstrafe verhängt.

Während der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung am 3. November 2010 willigte die Republik **Malediven** ein, die Empfehlungen zur Einrichtung eines Moratoriums, zur Abschaffung der Todesstrafe und zum Beitritt zum zweiten Fakultativprotokoll zum IPBPR bis spätestens zur 16. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im März 2011 zu prüfen und darauf zu antworten.

Am 14. Januar 2010 verkündete der Präsident der **Mongolei**, Tsachiagiin Elbegdordsch, ein Hinrichtungsmoratorium mit der Absicht, die Todesstrafe abzuschaffen. In seiner Rede „Der Weg der demokratischen Mongolei muss integer und unblutig sein“ erklärte der Präsident, dass seit seinem Amtsantritt im Mai 2009 keine Exekution vollzogen worden sei. In seiner Ankündigung gab Präsident Elbegdordsch außerdem an, seit Beginn seiner Präsidentschaft im Juni 2009 die Todesurteile aller Todestraktinsassen, zu denen ihm Gnadengesuche vorlagen, in Gefängnisstrafen umgewandelt zu haben. Ende 2010 war die Todesstrafe immer noch als Staatsgeheimnis gemäß dem Gesetz zu Staatsgeheimnissen und dem Gesetz über die Liste der Staatsgeheimnisse eingestuft. Es gibt keine offiziellen Statistiken über Todesurteile oder Hinrichtungen. In der Vergangenheit wurden die Familien der in Todeszellen Inhaftierten nicht über bevorstehende Hinrichtungen informiert und die Leichname der Exekutierten nicht an die Angehörigen herausgegeben. Amnesty International liegen Informationen vor, nach denen im Juni 2009 mindestens neun Personen in Todeszellen inhaftiert waren. Bis Oktober 2009 wurden für drei dieser Insassen die Urteile in Gefängnisstrafen umgewandelt.

Während der Frühjahrssitzung des Großen Staats-Churals (das Parlament der Mongolei) wurde ein Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum IPBPR eingebracht, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat. Während der Überprüfung der Mongolei im Rahmen der Allge-

³¹ Vgl. UN-Dokument A/HRC/15/5.

³² Vgl. UN-Dokument A/HRC/15/5/Add.1.



meinen regelmäßigen Überprüfung am 2. November 2010 berichteten die Regierungsvertreter, dass der damit betraute ständige Ausschuss des Parlaments diskutiert habe, ob das Parlament das Gesetz ratifizieren solle und dass „im Falle einer positiven Aufnahme durch das Parlament Änderungsanträge für die die Todesstrafe betreffende Gesetzgebung - einschließlich des Gesetzes zu Staatsgeheimnissen - formuliert werden.“³³ Ende 2010 gab es noch keine endgültige Abstimmung des Parlaments über den Gesetzentwurf.

Amnesty International erhielt Berichte über mindestens 60 Exekutionen in **Nordkorea** im Jahre 2010. Die Todesstrafe wird oft verhängt, auch wenn die dortigen Rechtsvorschriften für das angebliche Verbrechen gar nicht die Todesstrafe vorsehen. Für gewöhnlich werden die Exekutionen geheim ausgeführt, doch gab es im Vergleich zum Vorjahr zunehmend Meldungen über öffentliche Hinrichtungen, die ein Exempel statuieren sollten.

Im Jahr 2010 gab es im zweiten Jahr in Folge keine Berichte über Exekutionen in **Pakistan**. Trotz Premierminister Gilanis Ankündigung vor der Nationalversammlung am 21. Juni 2008, dass alle Todesurteile in Pakistan in lebenslange Haftstrafen umgewandelt werden sollten, saßen 2010 noch rund 8.000 Inhaftierte in Todeszellen ein. Präsident Asif Ali Zardari erklärte im August 2010, dass alle Exekutionen bis zum 31. Dezember 2010 ausgesetzt würden, außer in Fällen, in denen die Todesstrafe wegen Terrorismus oder staatsfeindlicher Aktivitäten ergangen war.

Mindestens 356 neue Todesurteile wurden verhängt, davon betraf die große Mehrheit Männer, sieben wurden gegen Frauen verhängt und eines gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des Verbrechens jünger als 18 Jahre alt war. Aasia Bibi, eine Christin und Mutter von fünf Kindern, wurde wegen Blasphemie angeklagt und nach einem unfairen Prozess am 8. November 2010 zum Tode verurteilt. Sie gibt an, während ihrer Inhaftierung und am letzten Tag ihres Prozesses keinen Zugang zu einem Rechtsanwalt gehabt zu haben. Aasia Bibi bestreitet die Vorwürfe und ihr Ehemann Ashiq Masih vertritt die Auffassung, dass ihre Verurteilung auf „falschen Anschuldigungen“ über Blasphemie basiere. Dennoch schloss der Richter die Möglichkeit falscher Anschuldigungen „gänzlich aus“ und sagte, dass es „keine mildernden Umstände“ gebe. Die Frau ist seit Juni 2009 inhaftiert und wird in regelrechter Isolation gehalten. Eine Berufung vor dem Oberen Gericht in Lahore ist noch anhängig.

Todesurteile werden in **Singapur** weiterhin nach Gesetzen verhängt, die diese zwingend vorschreiben, meist wegen Drogendelikten und hauptsächlich gegen Ausländer. Letztes Jahr wurden mindestens acht Todesurteile gefällt.

Am 14. Mai 2010 wies das Berufungsgericht den Einspruch des malaysischen Staatsangehörigen Yong Vui Kong ab, der ein gegen ihn im Januar 2009 verhängtes zwingendes Todesurteil angefochten hatte. Er war schuldig gesprochen worden, im Alter von 19 Jahren mit 47 Gramm Diamorphin (Heroin) gehandelt zu haben.³⁴

Am 16. November 2010 wurde der britische Journalist Alan Shadrake zu sechs Wochen Haft verurteilt. Der Autor des Buchs „Once a Jolly Hangman: Singapore Justice in the Dock“ (dt. „Es war einmal ein fröhlicher Henker: Singapurs Justiz auf der Anklagebank“) wurde außerdem zu einer Geldstrafe von S\$ 20.000 (etwa € 11.000) verurteilt, weil er die Gesetze Singapurs zur Todesstrafe und die Art ihrer Anwendung kritisiert hatte.

³³ Vgl. UN-Dokument A/HRC/WG.6/9/L.3.

³⁴ Im Januar 2011 setzte das Berufungsgericht die Urteilsverkündung aus.



In **Südkorea** wurden 2010 vier Todesurteile verhängt. Am 25. Februar 2010 entschied das Verfassungsgericht, dass die Todesstrafe nicht gegen „die Würde und den Wert des Menschen“ verstößt, Werte, die durch die Verfassung geschützt werden. Das Gericht urteilte mit fünf zu vier Stimmen. Im März 2010 gab der Minister für Justiz, Lee Kwi-nam, Meldungen zufolge den Auftrag für eine Machbarkeitsstudie zum Bau einer neuen Hinrichtungskammer im Cheongsong-Gefängnis in der Provinz Nord-Gyeongsang. Spätere Berichte lassen darauf schließen, dass dieser Plan im Oktober 2010 vorläufig ausgesetzt wurde.

Der Rücktritt der Ministerin für Justiz in **Taiwan**, Wang Ching-feng, im März 2010 rückte die Lage des Landes in Bezug auf die Todesstrafe in den internationalen Fokus. Während ihrer Amtszeit weigerte sich Ministerin Wang Ching-feng aufgrund ihrer ablehnenden Haltung zur Todesstrafe, Hinrichtungsbefehle zu unterzeichnen. Nach der Ernennung von Tseng Yung-fu zum neuen Minister für Justiz im März 2010, wurden am 30. April Chang Chun-hung, Hung Chen-yao, Ko Shih-ming und Chang Wen-wei exekutiert. Die Hinrichtungen fanden statt nachdem Minister Tseng Yung-fu noch zwei Wochen zuvor die Abschaffung der Todesstrafe als sein Ziel bezeichnet haben soll.

Am 28. Mai 2010 wies das Verfassungsgericht Taiwans eine Eingabe ab, die im Namen von 44 Todeskandidaten eingereicht worden war, die bereits alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatten. Vier der Gefangenen waren bereits hingerichtet worden. Die Eingabe forderte eine Auslegung der Verfassung im Hinblick auf die Frage, ob die Todesstrafe in Taiwan rechtmäßig ist. Am 15. Oktober 2010 untersuchte eine vom Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe die Möglichkeit zur Abschaffung der Todesstrafe. Obwohl berichtet wurde, dass die Arbeitsgruppe zu dem Schluss gekommen sei, „die Abschaffung der Todesstrafe und ihre Ersetzung durch eine lebenslange Haftstrafe ohne Möglichkeit der Begnadigung wäre wahrscheinlich für die meisten Taiwaner akzeptabel“³⁵, gab das Justizministerium später eine Pressemeldung heraus, nach der es keinen Entschluss darüber gegeben habe, die Todesstrafe durch die lebenslange Freiheitsstrafen ohne Begnadigungsmöglichkeit zu ersetzen. Das Ministerium stellte darüber hinaus klar, dass es nicht beabsichtige, die Abschaffung der Todesstrafe in Betracht zu ziehen, solange es „keinen öffentlichen Konsens und keine angemessene und geeignete Ersatzstrafe gibt“.

Aus **Thailand** wurden für 2010 zwar keine Hinrichtungen berichtet, dennoch wurden mindestens sieben neue Todesurteile ausgesprochen. Laut einer Statistik, die die Behörde für Strafvollzug veröffentlichte, waren mit Stand von August 2010 708 Personen zum Tode verurteilt, darunter 65 Personen, deren Verurteilung durch den Obersten Gerichtshof bestätigt worden war. Fast die Hälfte der 708 Todeskandidaten war wegen Drogendelikten verurteilt worden, die übrigen 369 waren des Mordes oder anderer Verbrechen für schuldig befunden worden.

Da Informationen über den Gebrauch der Todesstrafe in **Vietnam** weiterhin als Staatsgeheimnis eingestuft werden, kann Amnesty International keine Zahlen über Hinrichtungen bestätigen. Für das Jahr 2010 wurden mindestens 34 Todesurteile für Vietnam gemeldet. Im Juni 2010 verabschiedete die Nationalversammlung ein Gesetz, durch das Erschießungskommandos abgeschafft und durch tödliche Injektionen als Hinrichtungsmethode ersetzt werden. Dieses Gesetz tritt im Juli 2011 in Kraft.

Ein informelles Treffen des **Anti-Todesstrafen Netzwerks Asiens** (*Anti-Death Penalty Asia Network - ADPAN*) fand am 23. Februar 2010 während des 4. Weltkongresses gegen die Todesstrafe statt. Mehr als 25 ADPAN-Mitglieder nahmen daran teil. ADPAN-Mitglieder aus Indien, Taiwan und Indonesien

³⁵ Taipei Times, 17. Oktober 2010, S. 2



diskutierten während eines Runden-Tisch-Gesprächs über „Asien: Der juristische Weg zu Moratorium und Abschaffung“, das während des Kongresses von Amnesty International organisiert worden war.

2010 wurden von ADPAN Stellungnahmen und Aktionsempfehlungen zu den Ländern Japan, Mongolei, Singapur, Südkorea und Taiwan herausgegeben. Darunter war auch eine aufmerksamkeitswirksame Kampagne in Singapur zur Unterstützung des malaysischen Staatsbürgers Yong Vui Kong, die sein Verteidiger leitete, sowie eine Rundreise von Referenten, die von der ADPAN-Mitgliedsorganisation Murder Victims Families for Human Rights (dt. Familien von Mordopfern für Menschenrechte) organisiert wurde. Fünf neue Mitglieder traten ADPAN 2010 bei, so dass die Organisation jetzt über 50 Mitglieder aus 23 Ländern Asiens zählt.



EUROPA UND ZENTRALASIEN

Nachdem in Europa und der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2009 zum ersten Mal binnen eines Jahres keine Hinrichtungen registriert worden waren, wurden im März 2010 wieder zwei Todesurteile in Belarus vollstreckt. Vasily Yuzepchuk und Andrei Zhuk sind durch Schüsse in den Hinterkopf hingerichtet worden.

Als **Andrei Zhuks** Mutter am 19. März 2010 ein Lebensmittelpaket im Gefängnis von Minsk abgeben wollte, in dem die beiden Männer inhaftiert waren, wurde es ihr von der Gefängnisbehörde mit der Information, beide Männer wären „verlegt“ worden, zurückgegeben. Man wies sie an, ihren Sohn nicht mehr zu besuchen, sondern auf eine offizielle Benachrichtigung des Gerichts zu warten. Am Morgen des 22. März 2010 erfuhr Andrei Zhuks Mutter von Gefängnismitarbeitern, dass ihr Sohn und Vasily Yuzepchuk erschossen worden waren und der Leichnam ihres Sohnes nicht übergeben würde. Im Oktober 2010 reichte sie eine Klage gegen die belarussischen Behörden wegen Verletzung ihres Rechts auf Bekundung und Ausübung ihrer Religion ein, da man sich geweigert hatte, den Leichnam ihres Sohnes freizugeben oder ihr zu sagen, wo er bestattet worden war.

2010 wurden drei neue Todesurteile in **Belarus** verhängt. Zwei Männer wurden am 14. Mai 2010 wegen eines bewaffneten Raubüberfalls auf eine Wohnung in der Stadt Grodno im Oktober 2009 zum Tod durch Erschießen verurteilt. Wegen Mordes, bewaffneten Überfalls, Brandstiftung, Kindesentführung, Diebstahls und Raubs hatte man beide Männer für schuldig befunden. Am 20. September 2010 bestätigte der Oberste Gerichtshof in Belarus die Todesurteile. Beide Männer richteten ein Gnadengesuch an Staatspräsident Lukaschenka. Ende Februar 2011 sind die Anträge der Todestraktinsassen auf Umwandlung ihrer Todesurteile jedoch abgelehnt worden. Im September 2010 erging gegen einen weiteren Mann das Todesurteil.

Im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wurde Belarus am 12. Mai 2010 durch den UN-Menschenrechtsrat überprüft. Im Hinblick auf die Todesstrafe merkte die Delegation an, dass diese äußerst selten verhängt werde und dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Möglichkeiten zur Abschaffung der Todesstrafe zu finden. Belarus akzeptierte die Empfehlung, Mindeststandards zur Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe zu berücksichtigen. Ebenfalls willigten die Regierungsvertreter ein, bei der 15. Sitzung des Menschenrechtsrats im September 2010 eine Antwort auf die Empfehlungen, vollständige Informationen über die Hinrichtung von Herrn Andrei Zhuk und Herrn Vasily vorzulegen und ein Hinrichtungsmoratorium im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen. Im Laufe des Jahres 2010 teilte Belarus dem Menschenrechtsrat mit, dass das Land diesen Ratsempfehlungen nicht entsprechen werde. Der Staat erklärte, der Beschluss, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium für Hinrichtungen einzuführen, könne angesichts des Ergebnisses einer Volkabstimmung aus dem Jahr 1996 nicht gefasst werden. In dem Referendum hatte sich die weißrussische Bevölkerung zu 80 Prozent gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Weiterhin gab Belarus bekannt, dass Informationen über die Hinrichtung der beiden Männer bereits im März 2010 über die Medien verbreitet worden seien. Außerdem sei dem Gesetz entsprechend die Einrichtung, in der die Todesstrafe vollzogen wird, angehalten, das Gericht, welches das Urteil fällte, über den Vollzug der Strafe zu benachrichtigen. Das Gericht solle daraufhin die nächsten Angehörigen informieren. Das Gesetz sehe nicht vor, dass andere Organisationen oder einzelne Personen über die Durchführung einer Todesstrafe informiert werden müssen.³⁶

³⁶ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/16/Add.1.



Kasachstan hält an der Todesstrafe für terroristische Straftaten mit Todesfolge sowie für schwere Verbrechen in Kriegszeiten fest. Der Staat wurde am 12. Februar 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung unterzogen. In Hinblick auf die Todesstrafe gab die Landesdelegation an, es werde eine Strategie der schrittweisen Abschaffung der Todesstrafe verfolgt. Das am 19. Dezember 2003 erlassene Moratorium für Hinrichtungen wurde 2010 weiterhin eingehalten.

Am 6. Dezember 2010 trat **Kirgisistan** dem Zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe bei. 2007 schaffte der Staat die Todesstrafe für alle Straftaten ab. Seit dem 1. Januar 2010 wurden die Todesstrafen von 172 Inhaftierten in lebenslange Haftstrafen umgewandelt.

Nach dem Terroranschlag im März 2010 soll der Sprecher der Staatsduma (russisches Parlament), Boris Gryzlov, Berichten zufolge mitgeteilt haben, die **Russische Föderation** wolle noch nicht das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe ratifizieren. Ende 2009, nach der Verlängerung des 1999 vom Verfassungsgericht erlassenen Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe, wurden 697 Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt.

Das Moratorium für Todesurteile und Hinrichtungen, das 2004 in **Tadschikistan** erlassen worden war, hatte auch im Jahr 2010 weiterhin Bestand. Im April 2010 setzte Präsident Emomali Rahmon eine Arbeitsgruppe ein, die eine Studie über die sozialen und rechtlichen Aspekte der Abschaffung der Todesstrafe in der Republik Tadschikistan erstellen soll. Die Gruppe besteht aus Beamten in Schlüsselpositionen der Regierung und Justiz sowie dem Ombudsmann. Jumahon Davlatov, Leiter der Arbeitsgruppe und Präsidentenberater für Rechtspolitik, sagte während der Überprüfungskonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 5. Oktober 2010, in der die Todesstrafe zur Debatte stand, dass „wir in sehr naher Zukunft die vollständige Abschaffung erreichen werden“.



NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Im Nahen Osten und in Nordafrika gab es im Jahr 2010 weniger Todesurteile und Hinrichtungen zu verzeichnen als 2009. In den Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, geschah dies jedoch häufig nach unfairen Prozessen und für Straftaten wie Rauschgifthandel oder Ehebruch, die nicht zu den „schwersten Verbrechen“ zählen und daher eine Verletzung des Völkerrechts bedeuten.

Mindestens 378 Hinrichtungen wurden in neun Staaten vollzogen: Ägypten (4), Bahrain (1), Irak (> 1), Iran (> 252), Jemen (> 53), Libyen (> 18), Palästinensische Autonomiegebiete (5), Saudi-Arabien (> 27) und Syrien (> 17).

Mindestens 748 Todesurteile wurden in 16 Staaten verhängt: Algerien (> 130), Bahrain (1), Ägypten (185), Irak (> 279), Iran (+), Jemen (> 27), Jordanien (9), Kuwait (> 3), Libanon (> 12), Libyen (+), Marokko/Westsahara (4), Palästinensische Autonomiegebiete (> 11), Saudi-Arabien (> 34), Syrien (> 10), Tunesien (> 22) und Vereinigte Arabische Emirate (> 28).

In Algerien, Jordanien, Kuwait, Libanon, Marokko/Westsahara, Tunesien und den Vereinigten Arabischen Emiraten verhängte der Staat zwar Todesurteile, es wurde jedoch weiterhin auf die Vollstreckung der Todesstrafe verzichtet.

2010 wurden in **Ägypten** weiterhin Todesurteile gefällt und vollstreckt. Hinrichtungskandidaten, Familienmitglieder und Anwälte wurden nicht über die unmittelbar bevorstehenden Hinrichtungen in Kenntnis gesetzt. Amnesty International erfuhr davon, dass 2010 vier Hinrichtungen vollzogen und 185 Todesurteile ausgesprochen wurden. Die meisten Todesurteile wurden wegen Mordes verhängt, einige jedoch auch aufgrund von Rauschgiftdelikten.

Atef Rohyum Abd El Al Rohyum wurde am 11. März 2010 gehängt, obwohl Beweise vorlagen, die auf seine Unschuld hindeuteten. Seine Familie wurde nicht darüber informiert, dass sein im Mai 2009 bei der Staatsanwaltschaft eingereicherter Berufungsantrag abgelehnt worden war – und dies trotz einer formellen Anfrage zu seinem Status zwei Tage vor seiner Hinrichtung.

Ägypten wurde am 17. Februar 2010 im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen überprüft. Die Delegation des Staates gab an, die Todesstrafe käme nur für sehr schwere Straftaten zur Anwendung und die Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wurde, seien weniger geworden. Am Ende der Überprüfung akzeptierte Ägypten eine Empfehlung zur Einhaltung von Mindeststandards bei der Anwendung der Todesstrafe, wies jedoch Empfehlungen zurück, ein Hinrichtungsmoratorium mit der Aussicht auf eine Abschaffung der Todesstrafe zu verhängen.³⁷

Bahrain begann im Jahr 2010 wieder die Todesstrafe anzuwenden. Ein Staatsbürger Bangladeschs, Jassim Abdulmanan, der 2007 wegen Mordes zum Tode verurteilt worden war, wurde am 8. Juli 2010 durch ein Erschießungskommando hingerichtet. Ende 2010 war das Todesurteil gegen Russel Mezan, ein weiterer Staatsbürger Bangladeschs, vom Obersten Gerichtshof von Bahrain bestätigt worden, allerdings waren noch Rechtsmittel beim Kassationsgerichtshof anhängig.

³⁷ Siehe UN-Dokument A/HRC/14/17.



Amnesty International erfuhr davon, dass in **Irak** im Jahr 2010 eine Hinrichtung stattgefunden hat, allerdings dürfte die tatsächliche Anzahl der Fälle wesentlich höher liegen. 'Ali Hassan al-Majeed, auch bekannt als Chemical Ali, wurde am 25. Januar 2010 hingerichtet, nachdem er am 17. Januar zum vierten Mal zum Tode verurteilt worden war. Er hatte 1988 den Giftgasangriff auf die Stadt Halabja befohlen, dem über 5.600 Mitglieder der kurdischen Minderheit in Irak zum Opfer gefallen waren. Sa'doun Shakir, der ehemalige irakische Innenminister aus den 1980er Jahren, Mizban Khuder Hadi und 'Aziz Salih al-Noaman, allesamt ehemalige ranghohe Mitarbeiter Saddam Husseins, wurden am 29. November 2010 zum Tode verurteilt. Sie sollen am Mord und der Vertreibung der Faili-Kurden (schiitische Kurden) während des iranisch-irakischen Krieges zwischen 1980 und 1988 beteiligt gewesen sein.

Berichten zufolge soll der irakische Innenminister Jawad al-Bolani am 3. Dezember 2010 öffentlich gesagt haben, dass 39 bis dahin nicht verurteilte Häftlinge bis Ende 2010 hingerichtet werden könnten. Ihnen werden Verbindungen zu al-Qaida-nahen Gruppen nachgesagt. Diese Männer warteten Ende 2010 immer noch darauf, dem Gericht vorgeführt zu werden. 37 Gefangene, die alle Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, waren Ende 2010 in unmittelbarer Gefahr, hingerichtet zu werden. Insgesamt sind vermutlich über 1.300 Menschen zum Tode verurteilt.

Im Mai 2010 soll der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs, Medhat al-Mahmud, erklärt haben, dass 2009 77 Todesurteile allein im Zusammenhang mit Fällen von Terrorismus vollstreckt worden seien. Amnesty International hatte zuvor bekannt gegeben, dass 2009 mindestens 120 Hinrichtungen in Irak durchgeführt wurden.

Irak wurde im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung am 16. Februar 2010 vom UN-Menschenrechtsrat geprüft. In Hinblick auf die Todesstrafe hat die zuständige Delegation angemerkt, dass die Anzahl der Fälle, in denen die Todesstrafe ausgesprochen wurde, abgenommen habe und dass ihre Anwendung auf äußerst schwerwiegende Fälle, wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und terroristische Verbrechen beschränkt worden sei. Die Delegation hat weiter berichtet, dass den Angeklagten alle Verfahrensgarantien für einen fairen Prozess, vom Beginn des Verfahrens bis zum Vollzug des Urteils zugestanden würden und dass man bemüht sei, die Anzahl der Hinrichtungen auf ein Minimum zu reduzieren. Irak hat die Empfehlung akzeptiert, Maßnahmen für die Abschaffung der Todesstrafe einzuleiten, oder, solange die Abschaffung nicht möglich ist, internationale Vereinbarungen einzuhalten, welche die Anwendung der Todesstrafe stark einschränken. Empfehlungen, ein Hinrichtungsmoratorium zu beschließen und die Todesstrafe abzuschaffen, wurden hingegen abgelehnt.

Die Behörden **Irans** räumten die Hinrichtung von 252 Personen im Jahr 2010 ein – unter ihnen auch fünf Frauen und ein zur Tatzeit minderjähriger Straftäter. Amnesty International liegen glaubwürdige Berichte vor, laut denen mehr als 300 weitere Hinrichtungen stattgefunden haben sollen, die nicht offiziell bestätigt wurden – insbesondere im Gefängnis von Vakilabad in Mashhad. Größtenteils handelte es sich hierbei um Verurteilungen wegen mutmaßlicher Drogengiftdelikte. 14 Personen wurden öffentlich hingerichtet. Weiterhin wurde eine hohe Anzahl von Todesurteilen verhängt.

Festgenommene werden in Iran häufig über einen längeren Zeitraum vor ihrer Verhandlung in Gewahrsam gehalten, wobei ein hohes Risiko besteht, dass sie Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind; politische Häftlinge stehen oft unter Isolationshaft. Die Gerichtsverfahren sind im Allgemeinen unfair und den Häftlingen wird systematisch – per Gesetz – der Zugang zu einem Anwalt verwehrt bis die Ermittlungen abgeschlossen sind, was viele Monate dauern kann. Verhandlungen werden häufig, insbesondere wenn sie außerhalb der Hauptstadt Teheran stattfinden, im Schnellverfahren durchgeführt und dauern nur wenige Minuten.



In Iran wird die Todesstrafe weiterhin unter Verletzung des Völkerrechts für Vergehen verhängt, die nicht zu den äußerst schwerwiegenden Straftaten zählen, wie beispielsweise für Drogenvergehen oder vage gehaltene Anschuldigungen bezüglich der nationalen Sicherheit. „Feindschaft zu Gott“ (*Moharebeh*) ist ein allgemeingehaltener Anklagepunkt, für den es keine genaue und eindeutige Definition gibt. Er bezieht sich oft auf bewaffneten Widerstand gegen den Staat und kann, abhängig vom jeweiligen Fall, mit dem Tode bestraft werden.

Im Oktober 2010 wurde ein Mann wegen „Abfalls vom Glauben“ (Apostasie) zum Tode verurteilt. Am Jahresende 2010 wartete er auf die Entscheidung über seinen Berufungsantrag. Im Dezember 2010 erging gegen einen weiteren Mann wegen der Erstellung „pornographischer“ Internetseiten und wegen „Beleidigung der Heiligkeit des Islams“ die Todesstrafe.

Im Jahr 2010 beobachtete Amnesty International eine verstärkte Anwendung der Todesstrafe gegen mutmaßliche Rauschgiftstraftäter. Im Oktober 2010 gab der Innenminister an, die Kampagne gegen Drogenhandel werde verstärkt und noch im selben Monat erklärte der Generalstaatsanwalt, dass neue Maßnahmen eingeleitet worden seien, um Gerichtsverfahren bei Drogendelikten zu beschleunigen – und dies auch durch die Weiterleitung all solcher Fälle an sein Büro. Hierdurch wird den Angeklagten das Recht verwehrt, das Urteil durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen, wie es das Völkerecht verlangt.

Im Dezember 2010 trat das geänderte Anti-Drogen-Gesetz in Kraft, das es offensichtlich einfacher macht, diejenigen, die des Rauschgifthandels beschuldigt werden, zum Tode zu verurteilen. Es erweiterte den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf weitere Kategorien illegaler Drogen (wie beispielsweise Methamphetamin), auf deren Besitz jetzt die Todesstrafe steht. Gemäß dem Anti-Drogen-Gesetz wird einigen Angeklagten nicht das Recht auf Berufung zugestanden, da ihr Urteil und Strafmaß durch die Generalstaatsanwaltschaft bestätigt wird.

2010 erreichten Amnesty International eine Reihe glaubhafter Berichte über die geheime Hinrichtung mutmaßlicher Rauschgifthändler im Gefängnis von Vakilabad in Mashhad. Die Hingerichteten stammten dem Anschein nach aus den unterprivilegiertesten Gesellschaftsschichten. Im April 2010 kam es in Afghanistan zu Massenprotesten als Berichte auftauchten, laut denen Dutzende von Afghanen zu dieser Zeit in Iran heimlich hingerichtet worden seien. Obwohl die iranischen Behörden dies abstritten, bestätigten sie, dass mehr als 4.000 afghanische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Iran in Haft seien, der Großteil wegen Drogenhandels.

Berichten zufolge wurde im August 2010 ein nigerianischer Staatsbürger neben mehr als 60 anderen Personen heimlich im Gefängnis von Vakilabad exekutiert. Im Oktober 2010 sind ein Ghanaer sowie mindestens neun weitere Menschen hingerichtet worden. In keinem dieser Fälle war die jeweilige Botschaft über die drohende Hinrichtung informiert worden.

Im Laufe des Jahres 2010 wurden politisch Andersdenkende hingerichtet. Im Januar 2010 sind zwei Männer gehängt worden, nachdem sie in unfairen Prozessen der „Feindschaft zu Gott“ und der Mitgliedschaft in einer verbotenen Gruppierung, die für die Wiedereinführung der Monarchie in Iran eintritt, für schuldig befunden worden waren. Es waren die ersten bekannt gewordenen Hinrichtungen, die einen Bezug zu den Unruhen haben, die nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2009 überall im Land ausbrachen. Die Anwälte der beiden Männer wurden nicht über die Hinrichtung ihrer Mandanten in Kenntnis gesetzt – ein Verstoß gegen iranisches Recht.

Im Dezember 2010 wurde ein weiterer Mann, der ein Jahr zuvor zum Tode verurteilt worden war, ohne Ankündigung hingerichtet. Er war ebenfalls wegen seiner mutmaßlichen Zugehörigkeit zu der verbotenen



Oppositionsgruppe der Volksmudschaheddin (*People's Mojahedin Organization of Iran - PMOI*) verurteilt worden. Er wurde zur gleichen Zeit gehängt wie Ali Akbar Siadat, der der Spionage für Israel angeklagt war.

Sechs weitere Männer und eine Frau sind wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PMOI zum Tode verurteilt worden. Möglicherweise bestanden diese Verbindungen in einigen Fällen allein darin, in Kontakt zu Familienmitgliedern gestanden zu haben, die Mitglied der PMOI sind.³⁸

Die Todesstrafe wurde in Iran weiterhin gegen Angehörige ethnischer Minderheiten verhängt und vollstreckt.

Ende 2010 saßen mindestens 17 Angehörige der kurdischen Minderheit Irans, unter ihnen eine Frau, Zeynab Jalalian, im Todestrakt, nachdem man sie mutmaßlicher politischer Vergehen für schuldig befunden hatte. Alle wurden nach unfairen Gerichtsverfahren wegen ihrer Mitgliedschaft in verbotenen kurdischen Oppositionsgruppen als „Feinde Gottes“ verurteilt.

Einige wurden Berichten zufolge in der Haft gefoltert und es wurde ihnen der Zugang zu einem Anwalt verwehrt. Bei einem von ihnen, Hossein Khezri, wird befürchtet, dass das Todesurteil am 15. Januar 2011 vollstreckt wurde, während die Hinrichtung einer weiteren Person, Habibollah Latifi, die für den 26. Dezember 2010 angesetzt war, nach Protesten aus dem In- und Ausland verschoben worden ist.

Vier Kurden, **Farzad Kamangar**, **Ali Heydarian**, **Farhad Vakili** und **Shirin Alam-Holi**, wurden zusammen mit Mehdi Eslamian am 9. Mai 2010 im Evin-Gefängnis in Teheran gehängt. Die fünf Personen wurden wegen Ausübung „terroristischer Handlungen“ in drei verschiedenen Fällen der „Feindschaft zu Gott“ beschuldigt. „Feindschaft zu Gott“ ist eine vage gehaltene Anklage, die die Todesstrafe nach sich ziehen kann und die gewöhnlich gegen Personen erhoben wird, die man beschuldigt, den Staat mit Waffengewalt zu bekämpfen. Die fünfte hingerichtete Person, Mehdi Eslamian, wurde der finanziellen Unterstützung seines Bruders beschuldigt, der zuvor aufgrund seiner mutmaßlichen Beteiligung an einem Bombenanschlag auf eine Moschee in Schiras im April 2008 wegen der „Feindschaft zu Gott“ hingerichtet worden war. Einige, wenn nicht sogar alle fünf, wurden gefoltert oder anderweitig misshandelt.

Elf Männer, von denen angenommen wird, dass sie der belutschischen Minderheit in Iran angehörten, wurden am 20. Dezember 2010 im Gefängnis von Zahedan hingerichtet. Laut Meldungen der iranischen Nachrichtenagentur Fars standen die elf Männer in Verbindung mit der Widerstandsbewegung des Iranischen Volks (*People's Resistance Movement of Iran - PRMI*), auch Jondallah genannt, die für einen Bombenanschlag in Chabahar in der südöstlichen Provinz Sistan-Belutschistan verantwortlich zeichnete, bei dem bis zu 39 Menschen getötet wurden. Die Männer wurden alle der „Feindschaft zu Gott“ und der „Korruption auf Erden“ für schuldig befunden. Ihnen wurde eine Vielzahl von Taten zur Last gelegt, darunter Polizeikräfte sowie Revolutionsgardisten aus dem Hinterhalt getötet, Bombenanschläge auf schiitische Moscheen verübt sowie Entführungen und bewaffnete Raubüberfälle begangen zu haben. Ein lokaler Justizbeamter bestritt jedoch, dass einer der Männer an dem Anschlag vom 15. Dezember beteiligt gewesen war.

Im Juni 2009 sprach der Rechtsausschuss des iranischen Parlaments die Empfehlung aus, denjenigen Absatz, der die Steinigung erlaubt, aus einer Neufassung des Strafgesetzbuchs zu streichen, das noch

³⁸ Ein Todesurteil wurde später umgewandelt, aber am 24. Januar 2011 sind zwei der Verurteilten hingerichtet worden. Diese Exekutionen waren Teil einer Hinrichtungswelle, in deren Zuge die iranischen Behörden allein im Januar 2011 mindestens 86 Todesurteile an Gefangenen vollstrecken ließen.



immer vom Parlament geprüft wird. Dessen ungeachtet blieb die Steinigung als Strafe für Ehebruch - sowohl für Männer und als auch Frauen - zwingend vorgeschrieben. Es wird von mindestens zehn Frauen und vier Männern angenommen, dass sie Ende 2010 in Gefahr waren, gesteinigt zu werden, obwohl mehrere Fälle noch überprüft werden, was zur Verhängung anderer Strafen führen könnte. Mindestens einer weiteren Frau, Maryam Ghorbanzadeh, die zunächst wegen Ehebruchs zur Steinigung verurteilt war, droht nun der Vollzug der Todesstrafe durch den Strang.

Sakineh Mohammadi Ashtiani gehört der aserbaidischen Minderheit in Iran an. Das 2006 gegen sie ausgesprochene Todesurteil durch Steinigung befand sich Ende 2010 in Revision. Ihr Fall hat seit Juli 2010 international für viel Aufmerksamkeit gesorgt. Sie spricht aserbaidisches Türkisch und versteht nur ein wenig Persisch, die Gerichtssprache. Sie wurde von drei der fünf Richter, vor denen ihr Fall verhandelt worden war, schuldig gesprochen. Obwohl sie vor Gericht klar gestellt hat, dass ihr „Schuldkenntnis“ erzwungen war und nicht der Wahrheit entspricht, wurde sie von den drei Richtern aufgrund der „Kenntnisse des Richters“ verurteilt. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung im iranischen Recht, die es den Richtern erlaubt, aus subjektiven Gründen über die Schuld des Angeklagten zu befinden, selbst wenn für einen Schuldspruch keine eindeutigen und zwingenden Beweise vorliegen. Im Mai 2007 wurde die Verurteilung zur Steinigung vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Der Amnestie- und Begnadigungsausschuss hat daraufhin Frau Ashtianis Gnadengesuch abgelehnt. Als Reaktion auf die internationale Kritik am Steinigungsurteil wandten sich Mitarbeiter der Justiz in der nordwestlichen Stadt Täbris um den 7. Juli 2010 schriftlich an die Oberste Justizautorität (Chef des Justizwesens) und baten um die Erlaubnis, die Hinrichtungsmethode von Steinigung in Erhängen ändern zu dürfen. Seitdem haben verschiedene iranische Amtsträger zahlreiche unklare und widersprüchliche Erklärungen zur Rechtslage des Verfahrens gegen Frau Ashtiani abgegeben. Sie ist weiterhin im Gefängnis von Täbris inhaftiert. Besuch durch ihre Kinder oder ihren Anwalt wird ihr seit August 2010 verwehrt. Ihr Sohn, ein Anwalt und zwei deutsche Journalisten, die versucht haben, diese Personen über den Fall Sakineh Mohammadi Ashtiani zu interviewen, wurden im Oktober 2010 festgenommen. Ihr Sohn wurde angeblich im Dezember 2010 auf Kautionsfreilassung, doch die anderen drei waren zum Ende des Jahres immer noch in Gefangenschaft³⁹. Sakineh Mohammadi Ashtiani, ihr Sohn und ihr Anwalt sind mehrmals im Staatsfernsehen vorgeführt worden. Die Umstände, unter denen dies geschah, deuten darauf hin, dass sie möglicherweise gezwungen wurden gegen sich selbst auszusagen, was ein klarer Verstoß gegen das Völkerrecht ist.

„Mohammad A“, ein jugendlicher Straftäter, wurde im Juli 2010 hingerichtet. Er soll - selbst noch minderjährig - zwei Jungen vergewaltigt haben. Amnesty International hat eine Liste von über 140 Personen erstellt, die in den letzten Jahren für Verbrechen zum Tode verurteilt worden sind, die sie mutmaßlich begangen haben als sie noch keine 18 Jahre alt waren. Allerdings hat es sich als schwierig erwiesen, deren weiteres Schicksal in allen Einzelfällen zu verfolgen.

Am 4. Juli 2010 wurde die Familie von **Mohammad Reza Haddadi** durch Mitarbeiter der Justiz aufgefordert, ihrem Sohn einen letzten Besuch abzustatten. Seine Hinrichtung, die für den 7. Juli im Adelabad Gefängnis von Schiras, im Süden Irans angesetzt war, wurde aufgeschoben. Mohammad Reza Haddadi wurde 2004 zum Tode verurteilt. Er soll als Fünfzehnjähriger einen Mord begangen haben. Er ist nun wahrscheinlich 22 Jahre alt. Sein Todesurteil wurde im Juli 2005 vom Obersten Gerichtshof bestätigt. Die Hinrichtung sollte zuerst im Oktober 2008 stattfinden, wurde aber auf Anweisung der Obersten Justizautorität ausgesetzt. Daraufhin wurde sie auf den 27. Mai 2009 und später den 16. Juli 2009 verschoben. Weiteren unbestätigten Berichten zufolge sollte er am 9. Dezember 2009 hingerichtet werden. Über das Schicksal von **Naser Qasemi**, der ebenfalls für eine Straftat, die er als Minderjähriger begangen haben soll, zum Tode verurteilt wurde, ist nichts bekannt.

³⁹ Die beiden Journalisten kamen nach Zahlung einer Geldstrafe am 19. Februar 2011 aus dem Gefängnis frei.



Zahlreiche Anwälte, die sich gegen das Todesurteil oder die Hinrichtung ihrer Mandanten gewandt haben, sind Repressalien ausgesetzt, die bis zur Inhaftierung gehen. Mohammad Olyaeifard wurde am 1. Mai 2010 aufgrund von „Propaganda gegen das System“ verhaftet. Er erhielt eine einjährige Gefängnisstrafe. Vor seiner Verhaftung hat Mohammad Olyaeifard bekannt gegeben, der wahre Grund für seine Verfolgung sei ein Interview für die persische Ausgabe des Nachrichtendienstes Voice of America im Jahr 2009 gewesen. Damals wurde sein Mandant, der jugendliche Straftäter Behnoud Shojaee, wegen eines Mordes gehängt, den er als Siebzehnjähriger begangen hatte.

Der bekannte Menschenrechtsanwalt Mohammad Mostafaei musste das Land aus Sorge um seine eigene Sicherheit Anfang August 2010 verlassen. Er hat eine bedeutende Rolle gespielt, als es darum ging, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Fall Sakineh Mohammadi Ashtiani zu lenken, die wegen Ehebruchs zum Tod durch Steinigung verurteilt worden war. Ein weiterer Anwalt, Javid Houtan Kian, wurde im Oktober 2010 zusammen mit Frau Ashtianis Sohn und zwei deutschen Journalisten verhaftet. Er befand sich am Jahresende 2010 immer noch in Haft.

Khalil Bahramian, der zahlreiche politische Gefangene in Iran vertreten hat, wurde im Mai 2010 für kurze Zeit inhaftiert, nachdem er öffentlich gegen die Hinrichtung zweier seiner Mandanten, Farzad Kamangar und Shirin Alam-Holi, protestiert hatte. Er wurde im Dezember 2010 vor Gericht gestellt und Anfang Februar 2011 zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt. Man befand ihn der „Propaganda gegen das System“, der „Beleidigung der Obersten Justizautorität“ und wegen „Handlungen gegen die Staatssicherheit“ für schuldig. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts war er in Freiheit und wartete auf den Ausgang seines Berufungsantrags.

Die Familienmitglieder der Hingerichteten sind in einigen Fällen ebenfalls verfolgt worden. Ihnen wurden oft die Leichname ihrer Angehörigen nicht zur Bestattung übergeben. Andere haben angegeben, dass Beamte Geld für den Strick verlangt hätten, mit denen ihre Angehörigen gehängt worden waren. Hätten sie nicht gezahlt, hätten sie die Leichname ihrer Angehörigen nicht erhalten.

Nach der Hinrichtung von vier Kurden im Mai 2010, haben sich die Behörden geweigert, die Leichname ihren Familien auszuhändigen. Daraufhin haben die Familien in Teheran protestiert. Mutter, Schwester, Onkel, Neffe und Großvater **Shirin Alam-Holis** wurden alle kurzzeitig verhaftet und dann gegen Kautions freigelassen. Später haben die Behörden allen Trauernden verboten, das Haus der Familie in Maku zu betreten. Die Familie eines anderen der Hingerichteten in Kamyaran wurde ermahnt, nicht mit den Medien zu sprechen, ihre Telefonleitung wurde getrennt.

Nach der Verschiebung der Hinrichtung von **Habibollah Latifi** im Dezember 2010, der 2008 wegen „Feindschaft zu Gott“ verurteilt worden war, hatten sich Angehörige und Aktivisten im Haus der Familie Latifi versammelt. Rund 50 Sicherheitskräfte haben daraufhin das Haus gestürmt und sieben Mitglieder der Familie zusammen mit 17 weiteren Personen verhaftet. Bis zum 30. Dezember 2010 waren alle Familienmitglieder wieder frei. Ihre Kautions betrug ungefähr 21.000 US-Dollar pro Person.⁴⁰

Die Menschenrechtssituation in Iran wurde am 15. Februar 2010 im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen begutachtet. Eine Empfehlung,

⁴⁰ Am 6. Januar 2011 wurden ein Mitglied einer Nichtregierungsorganisation und ein Journalist freigelassen, aber zehn der im Haus von Latifi Inhaftierten blieben zumindest mehrere Tage, möglicherweise sogar bis zu einer Woche nach ihrer Festnahme in Haft.



wenigstens minimale Standards und die Vorgaben des UN-Zivilpakts (IPBPR) und der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf die Todesstrafe einzuhalten, fand die Unterstützung Irans. Der Bericht des UN-Generalsekretärs an die Generalversammlung im September 2010 bemängelte die anhaltend hohe Zahl von Hinrichtungen, insbesondere nach Verurteilungen wegen politischer Delikte, sowie öffentliche Hinrichtungen, die andauernde Hinrichtung minderjähriger Täter und die Steinigung als Hinrichtungsmethode.⁴¹ Im Dezember 2010 verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran. Darin kam die Sorge zum Ausdruck, dass die Zahl der Hinrichtungen weiterhin hoch sei und sogar zunehme. Sorgen bereiteten auch öffentliche Hinrichtungen, die mangelnde Einhaltung international anerkannter Verfahrensgarantien, die fortdauernde Hinrichtung jugendlicher Täter, die Verhängung der Todesstrafe für Delikte, die rechtlich nicht genau und eindeutig definiert sind, wie zum Beispiel im Falle von *Moharebeh* (Feindschaft zu Gott), oder bei Vergehen, die nicht zu den äußerst schwerwiegenden Straftaten zählen, was gegen das Völkerrecht verstößt. Die Resolution wandte sich auch gegen Steinigung und Erhängen durch Strangulierung als Hinrichtungsmethoden. Iran stimmte im Dezember 2010 gegen die Resolution der UN-Generalversammlung, die zu einem Hinrichtungsmoratorium aufrief.

Die Behörden in **Jemen** haben 2010 mindestens 53 Menschen hingerichtet und mindestens 27 zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe wurde ausgiebig und für eine breite Palette von Straftatbeständen angewendet, darunter Taten, bei denen keine tödliche Gewalt eingesetzt wurde. Amnesty International ist schon seit langem über den Gebrauch der Todesstrafe in diesem Land besorgt, insbesondere weil dort Todesurteile häufig nach Gerichtsverfahren verhängt werden, die den internationalen Vereinbarungen über einen fairen Prozess nicht gerecht werden. Zwei mutmaßlich minderjährigen Tätern, deren Todesurteil bereits vom Präsidenten unterzeichnet wurde, drohte 2010 die Hinrichtung. Der Vollzug der Todesstrafe an Fuad Ahmed Ali Abdullah, einem der beiden Jugendlichen, wurde am 18. Dezember 2010, einen Tag vor dem angesetzten Hinrichtungstermin, ausgesetzt. Sein Fall wird nun erneut von den Gerichten überprüft.

Die Regierung **Jordaniens** hat bestätigt, dass Ende 2010 46 Menschen, darunter vier Frauen, auf die Vollstreckung ihrer Todesurteile warteten und dass mindestens sechs weitere Todesstrafen im letzten Jahr verhängt wurden. Nach Quellen von Amnesty International sind es allerdings neun Menschen, die 2010 zum Tode verurteilt wurden. Der Regierung zufolge wurde die Anzahl der Straftaten, auf welche die Todesstrafe steht, 2010 eingeschränkt. Dies geschah im Zuge einer Änderung des Strafgesetzbuchs, die die Todesstrafe für Verbrechen gemäß Paragraf 137/1 (Anstiften bewaffneter Aufstände gegen die Staatsgewalt) und Paragraf 372 (Brandstiftung mit Todesfolge) entfernte.

Mindestens 17 Menschen erwarteten 2010 in **Katar** den Vollzug ihrer Todesurteile. Berichte über Hinrichtungen oder neu verkündete Todesurteile liegen nicht vor. Katar wurde am 8. Februar 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des UN-Menschenrechtsrats unterzogen. In Bezug auf die Todesstrafe hat Katar eine Empfehlung angenommen, weiterhin Sorge dafür zu tragen, dass Gerichtsverhandlungen unter fairen Bedingungen stattfinden, insbesondere wenn es um die Verhängung der Todesstrafe geht. Empfehlungen, sämtliche Todesurteile umzuwandeln und ein offizielles Moratorium für die Todesstrafe zu beschließen, mit dem Ziel sie abzuschaffen, wurden hingegen abgelehnt.

Im Jahr 2010 wurden mindestens drei neue Todesurteile in **Kuwait** ausgesprochen. Das Todesurteil gegen Jakatia Pawa, eine philippinische Hausangestellte, wurde dem kuwaitischen Staatsoberhaupt, dem Emir, im Januar 2010 zur Unterschrift für den Vollzug vorgelegt. Frau Pawa war am 14. Mai 2007 für den Mord an der 22-jährigen Tochter ihres Arbeitgebers zum Tode verurteilt worden. Während des

⁴¹ Siehe UN-Dokument A/65/370.



gesamten Gerichtsverfahrens hat sie ihre Unschuld beteuert. Nach Angaben ihres Anwalts enthält die Prozessakte keinerlei Beweise dafür, dass seine Mandantin den Mord begangen habe. Während einer Anhörung im Januar 2009 hat Jakatia Pawa erklärt, dass ein Mitglied der Familie des Opfers den Mord begangen haben könnte, weil das Opfer eine Affäre mit einem Nachbarn gehabt habe.

Kuwait wurde am 12. Mai 2010 im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vom UN-Menschenrechtsrat begutachtet. Die Delegation hat erklärt, dass die Todesstrafe nur äußerst zurückhaltend und beschränkt angewandt und ausschließlich für die abscheulichsten und gefährlichsten Straftaten verhängt werde. Die Todesstrafe werde als Abschreckung gegen Verbrechen angesehen. Die kuwaitischen Regierungsvertreter fügten hinzu, dass sämtliche Verfahrensgarantien für einen fairen Prozess zu jedem Zeitpunkt eingehalten würden. Eine Empfehlung, solange die Todesstrafe beibehalten wird, wenigstens Mindeststandards einzuhalten und insbesondere die Todesstrafe nur wegen der schwersten Straftaten anzuwenden, wurde von Kuwait positiv aufgenommen. Weitere acht unterschiedliche Empfehlungen, ein Hinrichtungsmoratorium zu beschließen und die Todesstrafe abzuschaffen, lehnte die Regierung allerdings ab.⁴²

Mindestens zwölf neue Todesurteile wurden 2010 in **Libanon** ausgesprochen. Insgesamt waren Ende des Jahres 2010 mindestens 50 Menschen, darunter eine Frau, vom Vollzug der Todesstrafe bedroht. Am 18. Februar 2010 wurde der Libanese Mahmoud Rafeh, nach einem viel beachteten Prozess von einem Militärgericht zum Tode verurteilt. Vorgeworfen wurden ihm „Spionage und Zusammenarbeit mit dem Feind“ und die Beteiligung an einem Autobomben-Anschlag auf einen Vertreter der palästinensischen Organisation „Palestinian Islamic Jihad“ und dessen Bruder in der südlichen Stadt Sidon im Jahr 2006. Es wird behauptet, dass er noch vor seinem Prozess gefoltert und misshandelt worden sei, während er sich in der Gewalt des militärischen Geheimdienstes befand. Im selben Fall wurde ein zweiter Mann, ein Palästinenser, in Abwesenheit zum Tode verurteilt.

Im Juni 2010 hat Präsident Michel Suleiman seine Bereitschaft erklärt, Hinrichtungsbefehle gegen alle Angeklagten zu unterzeichnen, die für schuldig befunden wurden, als israelische Agenten tätig gewesen zu sein. Libanon wurde am 10. November 2010 im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat untersucht. Empfehlungen, ein Hinrichtungsmoratorium und die Abschaffung der Todesstrafe zu beschließen, hat Libanon abgelehnt.

Gerichte in **Libyen** haben 2010 weiterhin Todesstrafen verhängt. Die meisten Fälle standen dabei im Zusammenhang mit Mord und Drogenhandel. Die Hinrichtungen werden unverändert von Erschießungskommandos durchgeführt. 18 Menschen, darunter Staatsangehörige aus Ägypten, Nigeria und Tschad, wurden Ende Juni 2010 wegen Mordes hingerichtet. Libyen musste sich am 9. November 2010 der Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat stellen. In Bezug auf die Todesstrafe haben die libyschen Vertreter erklärt, dass sie bei Fällen mit erschwerenden Tatumständen verhängt werde, seit 1990 sei sie in nur 201 Fällen angewandt worden.

Eine Empfehlung, den Beschluss eines Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe in Betracht zu ziehen, wurde von Libyen angenommen. Die Vertreter erklärten sich bereit, eine Untersuchung durchzuführen und spätestens zur 16. Sitzung des Menschenrechtsrats im März 2011 Stellung zu den folgenden Empfehlungen zu nehmen: die Ausarbeitung von Maßnahmen, um die Zahl der Straftaten, auf welche die Todesstrafe steht, zu reduzieren, insbesondere in Bezug auf Straftaten, die mit der Gründung einer [verbotenen] Gruppierung, Organisation oder Vereinigung im Zusammenhang stehen; der Beschluss eines Hinrichtungsmoratoriums, mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen; der Beschluss

⁴² Siehe UN-Dokument A/HRC/15/15.



eines Moratoriums für die Todesstrafe und die Umwandlung noch anhängiger Todesurteile in Gefängnisstrafen, mit dem Ziel, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Fünf **Palästinenser** wurden von der Hamas – der De-facto-Regierung in Gaza – 2010 hingerichtet. Damit sind erstmals seit 2005 in einem Teil des palästinensischen Autonomiegebiets wieder Hinrichtungen durchgeführt worden. Zwei Männer, die 2009 durch Militärgerichte wegen „Kollaboration“ mit dem israelischen Militär und Verstrickung in Mordfälle verurteilt worden waren, sind am 15. April 2010 in Gaza-Stadt hingerichtet worden. Drei weitere Angeklagte wurden vor 2010 in unterschiedlichen Fällen des Mordes für schuldig befunden und am 18. Mai 2010 in Gaza-Stadt exekutiert. Mindestens elf neue Todesstrafen wurden von Militär- und Strafrichtern in Gaza 2010 verkündet. Die Behörden im Westjordanland haben 2010 keinerlei Hinrichtungen durchgeführt, es wurden auch keine neuen Todesstrafen verhängt.

Amnesty International konnte nachweisen, dass 2010 in **Saudi Arabien** mindestens 27 Menschen hingerichtet und mindestens 34 zum Tode verurteilt wurden. Vermutlich ist die tatsächliche Zahl noch wesentlich höher. In den meisten Fällen wurde die Todesstrafe nach Gerichtsverhandlungen verhängt, die den international vereinbarten Bestimmungen über einen fairen Prozess nicht entsprachen. Ausländische Staatsangehörige, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und –migranten aus Entwicklungsländern in Afrika und Asien, sind wegen der geheim und im Schnellverfahren durchgeführten Prozesse besonders gefährdet, die Todesstrafe zu erhalten. Sie sind in der Regel allein in einem fremden Land, in dem sie keine Verwandten um Hilfe bitten können, haben weder die notwendigen Sprachkenntnisse noch das nötige Wissen, um das Gerichtsverfahren überhaupt zu verstehen und haben weitaus schlechtere Aussichten, begnadigt zu werden, als einflussreiche saudi-arabische Staatsangehörige.

Die Todesstrafe gegen **Rizana Nafeek**, eine 22-jährige Hausangestellte aus Sri Lanka, wurde vom Obersten Gerichtshof Saudi Arabiens am 25. Oktober 2010 bestätigt. Sie soll im Alter von unter 18 Jahren einen Mord begangen haben. Ihr Urteil lag dem König zur Unterschrift vor. Rizana Nafeek hatte weder während ihres Verhörs vor dem Verfahren, noch während des erstens Gerichtsverfahrens Zugang zu Rechtsanwälten. Sie hat den Mord anfangs im Verhör „gestanden“, dieses Geständnis aber später widerrufen. Nach ihren Angaben wurde sie zu diesem Geständnis mit physischer Gewalt genötigt. Bei dem Mann, der Rizanas Erklärungen gedolmetscht hatte, handelte es sich nicht um einen staatlich anerkannten Übersetzer, möglicherweise war er nicht in der Lage, fehlerfrei zwischen Tamil und Arabisch zu dolmetschen. Er hat Saudi-Arabien mittlerweile verlassen.

Zwei Männer, ein Sudanese und ein Libanese, standen 2010 in Saudi-Arabien kurz davor, wegen „Hexerei“ hingerichtet zu werden. Der Sudanese **Abdul Hamid bin Hussain bin Moustafa al-Fakki** wurde am 27. März 2007 von einem Gericht in Medina zum Tode verurteilt. Er war angeklagt worden, einen Zauber bewirkt zu haben, der die geschiedenen Eltern seines Klienten wieder zusammenbringen sollte. Über sein Gerichtsverfahren ist nur wenig bekannt, denn es wurde unter Geheimhaltung geführt. Im Jahr 2010, drei Jahre nach seinem Todesurteil waren Einzelheiten über seinen Fall immer noch nicht bekannt, wahrscheinlich ist jedoch, dass seine Hinrichtung unmittelbar bevorstand. Der Libanese **‘Ali Hussain Sibat** war Moderator einer Fernsehshow, die in Saudi-Arabien über den libanesischen Satellitensender Sheherazade ausgestrahlt wurde. In der Sendung beriet er Menschen in Lebensfragen und sagte ihnen die Zukunft voraus. Im Mai 2008 wurde er von der Mutawa’een (islamische Religionspolizei) in Saudi-Arabien festgenommen, als er sich auf der muslimischen Wallfahrt, der *Umra* befand. Er wurde wegen „Hexerei“ und anderer damit in Zusammenhang stehender Rechtsverstöße am 9. November 2009 von einem Gericht in Medina zum Tode verurteilt. Die Gerichtsverhandlung fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne anwaltliche Vertretung oder sonstigen Rechtsbeistand statt. Amnesty International folgert daraus, dass er nur deshalb verurteilt worden ist, weil er friedlich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht hatte. Amnesty betrachtet ihn daher als gewaltlosen politischen Gefangenen.



In **Syrien** wurden weiterhin Todesurteile verhängt, mindestens 17 Menschen wurden hingerichtet. Eli-aza al-Saleh, Ahmed al-'Abbas und Mazen Bassouni sind am 4. November 2010 vermutlich durch den Strang exekutiert worden, der üblichen Hinrichtungsmethode zur Ahndung von Kriminaldelikten. Alle drei wurden wegen des Mordes am Ehemann Eliaza al-Salehs verurteilt. Beweise für jahrelang erlittene physische und sexuelle Gewalt durch ihren Ehemann wurden offenbar während ihres Gerichtsverfahrens und auch von einer Berufungsinstanz beiseite geschoben. Ihre Familie erfuhr erst drei Tage nach der Hinrichtung von der Urteilsvollstreckung.

Mindestens 28 Todesurteile sind 2010 in den **Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)** gefällt worden. In den meisten Fällen ergingen sie wegen Drogenhandels, Mords und Vergewaltigung. In Schardscha, einem der sieben Emirate der VAE, sollen einer Frau, die nur unter dem Namen Khawla bekannt ist, zwei weiteren Staatsangehörigen der VAE, ihrem angeblichen Liebhaber Fahd und dessen Freund Mukhtar, sowie einem Bengalen namens Abdullah Hussein die unverzügliche Hinrichtung wegen vorsätzlichen Mordes drohen. Khawla gestand der Polizei am Tag der Tat, die anderen drei wurden am nächsten Tag verhaftet. Alle vier sitzen seit 2003 im Gefängnis von Schardscha.

17 indische Arbeitsmigranten wurden am 29. März 2010 von einem erstinstanzlichen Gericht im Emirat Schardscha wegen des Mordes an einem Pakistaner zum Tode verurteilt. Zu dem Mord war es während einer handgreiflichen Auseinandersetzung über Alkoholhandel zwischen den Wanderarbeitern gekommen, im Laufe derer drei weitere Pakistaner verletzt wurden. Anwälte der indischen Nichtregierungsorganisation „Anwälte für die Menschenrechte“ (*Lawyers for Human Rights International - LFHRI*) äußerten am 20. April 2010 nach einer Reise in die VAE in einer Pressemitteilung, dass die Polizei die 17 Inhaftierten während ihrer neuntägigen Untersuchungshaft gefoltert habe. Die Arbeiter seien mit Schlagstöcken verprügelt und mit Elektroschocks gequält, ihnen sei Schlaf entzogen und sie seien gezwungen worden, „über längere Zeiträume“ auf einem Bein zu stehen. Die Wächter hätten so erreichen wollen, dass die Inder „ein Geständnis ablegen“. Nach internationalen Standards hätten die 17 Zugang zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl haben müssen. Stattdessen sei ihnen ein einheimischer Anwalt zugeteilt worden, der ihre Muttersprache Pandschabi nicht sprach und der die Folter vor Gericht nicht erwähnte. Das Gerichtsverfahren sei vom Arabischen ins Hindi übersetzt worden, das kein einziger der 17 spricht. LFHRI zufolge hätten sie sich monatelang in Haft befunden, ehe die indische Regierung darüber informiert worden sei. Am 29. März 2010 verurteilte sie ein Gericht erster Instanz in Schardscha zum Tode, das Urteil wurde den Angeklagten aber erst am 14. April 2010 mitgeteilt. Die LFHRI gab an, die Justizbeamten im Gefängnis von Schardscha hätten den Männern ihre Arm- und Halsbänder mit religiösen Symbolen gewaltsam abgenommen (mit einer Ausnahme sind alle Sikhs) und die Häftlinge gezwungen, darauf zu stampfen. Dabei habe man zu ihnen gesagt: „Wer ist euer Gott? Ruft ihn doch, denn wir würden ihn gern einmal sehen!“ Der Fall ist zurzeit vor dem Berufungsgericht anhängig. Im November 2010 hat das Gericht die nächste Anhörung auf den 17. Februar 2011 vertagt, nachdem ein Angehöriger des Opfers die Zahlung von *Diya* (Blutgeld als Kompensation) beantragt hatte.



AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA

Im Jahre 2010 wurde in einem weiteren afrikanischen Staat die Todesstrafe abgeschafft, wodurch nun 16 Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union die Todesstrafe abgeschafft haben. 2009 registrierte Amnesty International nur zwei Länder der Region, Botsuana und Sudan, die Hinrichtungen vorgenommen hatten, während 2010 vier Länder die Todesstrafe vollstreckt haben: Botsuana (1), Äquatorialguinea (4), Somalia (> 8) und Sudan (> 6).

Nach vorliegenden Informationen wurde in 24 Ländern in mindestens 333 Fällen die Todesstrafe verhängt: Äquatorialguinea (4), Äthiopien (> 5), Benin (> 1), Burkina Faso (> 1), Demokratische Republik Kongo (+), Gambia (13), Ghana (17), Kamerun (+), Kenia (> 5), Liberia (11), Madagaskar (> 2), Malawi (2), Mali (> 14), Mauretanien (> 16), Nigeria (> 151), Sambia (35), Sierra Leone (1), Simbabwe (8), Somalia (> 8), Sudan (> 10), Tansania (> 5), Tschad (1), Uganda (> 5), Zentralafrikanische Republik (14).

Im Vergleich zu 2009 sind im letzten Jahr mehr Todesurteile in der Region verhängt worden. Dies gilt insbesondere für Westafrika, wo 137 Personen mehr zum Tode verurteilt wurden als im Jahr zuvor.

In **Äquatorialguinea** wurden die ehemaligen Militärangehörigen José Abeso Nsue und Manuel Ndong Anseme, der Grenzsoldat Jacinto Michá Obiang sowie der Zivillist Alipio Ndong Asumu am 21. August 2010 binnen einer Stunde nach Verkündung des Todesurteils durch ein Militärgericht hingerichtet. Sie waren der Durchführung eines Angriffs auf das Staatsoberhaupt sowie des Verrats und Terrorismus für schuldig befunden worden. Diese Anklagen bezogen sich auf einen mutmaßlichen Angriff auf den Präsidentenpalast im Februar 2009. Die Urteile wurden in ihrer Abwesenheit verkündet. Während ihrer Haft wurden die Gefangenen ohne Kontakt zur Außenwelt gehalten und Berichten zufolge auch gefoltert, um Geständnisse über den mutmaßlichen Angriff zu erzwingen. Ihr Gerichtsverfahren entsprach nicht den internationalen Standards für einen fairen Prozess und durch die unmittelbar nach Urteilsverkündung vollzogene Hinrichtung blieb ihnen das Recht, in Übereinstimmung mit Völkerrecht und nationalem Recht Rechtsmittel gegen das Todesurteil einzulegen, sowie das Recht, ein Gnadengesuch einzureichen, verwehrt.

Berichten zufolge hat **José Abeso Nsue** darum gebeten, seine Familie vor der Hinrichtung sehen zu dürfen. Als die Familienangehörigen des Inhaftierten jedoch am „Playa Negra“-Gefängnis in Malabo ankamen, wo die Männer zuvor inhaftiert waren, teilte man ihnen mit, sie könnten den Gefangenen nicht mehr sehen, da sie zu spät kämen. Die Familien durften die Leichen der Männer nicht selbst bestatten. Am Tag der Hinrichtung waren diese gegen Mitternacht auf dem Friedhof von Malabo beigesetzt worden.

In **Benin** wurde 2010 ein neues Todesurteil gefällt, Hinrichtungen fanden jedoch im 23. Jahr in Folge nicht statt. Im April 2010 richtete die Regierung des Landes eine Konferenz über die Todesstrafe in Nord- und Westafrika aus, die von der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker organisiert worden war. Bei der Konferenz wiesen die Behördenvertreter des Landes noch einmal darauf hin, dass der Nationalversammlung vorliegende Verfassungsentwurf enthielt eine Bestimmung zur Abschaffung der Todesstrafe.

In **Botsuana** war die Anwendung der Todesstrafe weiterhin von Geheimhaltung umgeben. Berichten zufolge bestätigte der Pressereferent der botsuanischen Gefängnisverwaltung, Kommissar Ramolefhe,



die Hinrichtung des südafrikanischen Staatsangehörigen Modise Fly Mokwadi am 24. März 2010. Einen Tag vor der Vollstreckung des Todesurteils drangen Anschuldigungen über die Misshandlung von Modise Fly Mokwadi an die Öffentlichkeit. Der Südafrikaner war 2008 des Mordes für schuldig befunden worden.

Ende 2010 befanden sich Benson Keganne sowie die beiden südafrikanischen Staatsangehörigen Kgotsa Brandon Sampson und Michael Molefe in Botsuana immer noch im Todestrakt. Vor ihrer Auslieferung aus Südafrika, wo sie 2001 verhaftet worden waren, wurde der südafrikanischen Regierung von den zuständigen Behörden in Botsuana zugesichert, dass die drei Männer nicht hingerichtet werden würden.

Ein Todesurteil wurde 2010 in **Burkina Faso** verhängt. Auf der 5. internationalen Konferenz „No Justice Without Life“ (dt. „Keine Gerechtigkeit ohne Leben“), die von der in Rom ansässigen Gemeinschaft Sant'Egidio organisiert worden war, soll sich der Justizminister des Landes verpflichtet haben, auf eine Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses zur Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken.

Auch im vergangenen Jahr wurde der Großteil der in der **Demokratischen Republik Kongo** ausgesprochenen Todesurteile von Militärgerichten gegen Zivilisten verhängt. Im März 2010 verurteilte ein Militärgericht in Kinshasa den Menschenrechtsverteidiger Firmin Yangambi wegen illegalen Waffenbesitzes und des versuchten Aufbaus einer Rebellenbewegung in Kisangani, einer Stadt im Nordosten des Landes, zum Tode. Im November 2010 lehnte es die Nationalversammlung ab, sich mit einem von zwei Abgeordneten vorgelegten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe zu befassen.

Am 15. Februar 2010 unterzeichnete Paul Biyoghe Mba, der Präsident von **Gabun**, eine Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Todesstrafe in seinem Land.

Die Menschenrechtslage in **Gambia** wurde am 10. Februar 2010 vom UN-Menschenrechtsrat im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung untersucht. Im Hinblick auf die Todesstrafe erklärten die Behörden des Landes, dass trotz der Beibehaltung der Todesstrafe für Mord und Hochverrat ein selbstaufgelegtes Hinrichtungsmoratorium in Kraft sei und dass unter der derzeitigen Regierung keine Exekutionen stattgefunden hätten. 2010 wurden 13 Todesurteile verhängt, acht davon ergingen gegen Männer, denen man vorwarf, Waffen, Ausrüstung und Söldner ins Land gebracht zu haben, um einen Staatsstreich gegen die Regierung von Präsident Yahya Jammeh durchzuführen. Diese Männer wurden des Hochverrates für schuldig befunden und in einem Prozess, der internationale Standards für faire Gerichtsverfahren verletzte, zum Tode verurteilt.

Im Oktober 2010 beschloss die gambische Nationalversammlung Änderungen zum Gesetz über den Menschenhandel (*Trafficking in Persons Act*) von 2007 sowie zu den Paragrafen 122 und 273 des Strafgesetzbuchs. Diese sehen die Verhängung der Todesstrafe bei Menschenhandel, Vergewaltigung und gewaltsamem Raub vor. Im gleichen Monat beschloss die Nationalversammlung eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe auf den Besitz von mehr als 250 Gramm Heroin oder Kokain. Am Jahresende 2010 lagen die drei Gesetzentwürfe dem Präsidenten vor, in dessen Macht es steht, ihnen durch seine Unterzeichnung Gesetzeskraft zu verleihen.

In **Ghana** wurden 2010 17 neue Todesurteile verhängt. Am 11. Januar 2010 setzte der Präsident des Landes, John Evans Atta Mills, eine Kommission zur Überarbeitung der Verfassung von 1992 ein. Diese prüft unter anderem die Abschaffung der Todesstrafe.

Am 7. Mai 2010 wurde in **Guinea** per Erlass des Präsidenten eine neue Verfassung verabschiedet. Diese enthält keine Bestimmungen bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe. Am 4. Mai 2010 wurde die Menschenrechtssituation Guineas im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vom UN-



Menschenrechtsrat untersucht. Das Land lehnte Empfehlungen ab, ein offizielles Hinrichtungsmoratorium in Kraft zu setzen und eine Abschaffung der Todesstrafe in Betracht zu ziehen. Bei der 15. Sitzung des Menschenrechtsrats im September 2010 bemerkte der Vertreter des Staates, man habe entschieden, dass eine nationale Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht und dass die Lösung ein De-facto-Moratorium sei.⁴³

Im zweiten Jahr in Folge unterzeichnete Paul Biya, der Präsident von **Kamerun**, am 20. Mai 2010 ein Dekret zur Umwandlung bestätigter Todesurteile von Gefangenen im ganzen Land. Zwar sah dieses Dekret auch die Umwandlung von Todesstrafen vor, jedoch ist weiterhin unklar, wie viele Todestraktinsassen tatsächlich in den Genuss der Strafumwandlung kommen könnten, da Paragraph 4 des Dekrets unter anderem Personen, die wegen Mordes oder Raubes verurteilt worden sind, sowie Wiederholungstäter von der Möglichkeit der Umwandlung ausschließt.

Fünf Menschen sind in **Kenia** im Jahr 2010 zum Tode verurteilt worden. Am 30. Juli 2010 entschied das Berufungsgericht, Paragraph 204 des Strafgesetzbuchs, der für Mord zwingend die Todesstrafe vorsieht, stehe „im Widerspruch zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung oder Behandlung und über faire Gerichtsverfahren“, da er den betroffenen Personen die Möglichkeit vorenthalte, das Strafmaß zu mildern. In seinem Urteil erklärte der Gerichtshof ausdrücklich, dass sich die Begründung für seine Ablehnung der zwingend vorgeschriebenen Todesstrafe für Mord möglicherweise auch auf andere im Strafgesetzbuch aufgelistete Kapitalverbrechen, wie zum Beispiel Hochverrat, gewaltsamen Raub und versuchten gewaltsamen Raub, anwenden ließe. Eine neue, durch ein Referendum am 4. August 2010 verabschiedete Verfassung garantiert in Artikel 26 das Recht auf Leben, verbietet jedoch nicht den Einsatz der Todesstrafe.

Kenia wurde am 6. Mai 2010 im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich seiner Menschenrechtssituation untersucht. In dem beim UN-Menschenrechtsrat vor der Überprüfung eingegangenen Länderbericht heißt es, der Präsident habe alle relevanten Ministerien und Regierungsbehörden angewiesen, empirische Studien durchzuführen und alle Interessengruppen unverzüglich einzubinden, um festzustellen, ob der Fortbestand der Todesstrafe im Recht des Staates einen Nutzen für oder Einfluss auf die Verbrechensbekämpfung habe. Dies sei in Anbetracht der Tatsache relevant, dass „ein langjähriger Aufenthalt im Todestrakt unangemessene seelische Qualen, psychologische Traumata sowie Angstzustände bewirkt und eine unmenschliche Behandlung darstellt.“⁴⁴ Nach der Überprüfung akzeptierte Kenia die Empfehlung, die Gesetze des Landes im Hinblick auf die Todesstrafe zu überprüfen. Auf die Empfehlungen, die Todesstrafe durch eine Gesetzesänderung abzuschaffen, oder im Hinblick auf eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe ein Hinrichtungsmoratorium in Kraft zu setzen sowie sicherzustellen, dass die Todesstrafe keinesfalls gegen Minderjährige verhängt wird, ging die Regierung indes nicht ein.

Am 5. Mai 2010 wurde die Menschenrechtssituation in **Lesotho** einer Prüfung unterzogen. Auf vorangehende Fragen über den Einsatz der Todesstrafe in diesem Land gab Lesotho an, die Todesstrafe sei zwar als Abschreckungsmaßnahme noch gesetzlich vorgesehen, werde aber seit 15 Jahren nicht mehr vollstreckt.⁴⁵

⁴³ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/L.10.

⁴⁴ Siehe UN-Dokument A/HRC/WG.6/8/KEN/1.

⁴⁵ Siehe UN-Dokument A/HRC/15/7.



Die Gerichte in **Liberia** fällten auch im Jahr 2010 weiterhin Todesurteile, nachdem die Todesstrafe 2008 wiedereingeführt worden war. Dies stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen Liberias als Vertragsstaat des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dar. Bei der am 1. November 2010 durchgeführten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in Liberia versicherte die Delegation des Landes, die Regierung fühle sich trotz Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung der Todesstrafe weiterhin der Einhaltung regionaler und internationaler Menschenrechtsstandards verpflichtet; daneben müsse die Regierung den vollen Umfang der Menschenrechtsverpflichtungen des Landes ermitteln und das mit der Erstellung von Gesetzesvorlagen betraute Rechtspersonal über die Menschenrechtsverpflichtungen sowie relevante internationale Pakte und Protokolle in Kenntnis setzen. Die Delegation erklärte sich damit einverstanden, eine Prüfung vorzunehmen und bei der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben, das Gesetz von 2008 außer Kraft zu setzen, das bewaffneten Raubüberfall, terroristische Handlungen und Entführung mit Todesfolge zu Kapitalverbrechen erklärte, sowie die Gesetze des Landes mit internationalen Verpflichtungen in Einklang zu bringen.⁴⁶

Die Menschenrechtssituation von **Madagaskar** ist am 15. Februar 2010 Gegenstand einer Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat gewesen. Als Reaktion auf die Empfehlung, die Todesstrafe abzuschaffen, erklärte die Delegation des Landes, die Bedingungen für eine unverzügliche Abschaffung der Todesstrafe seien noch nicht gegeben. Nach Angaben der Delegation seien von Seiten der Regierung erste Debatten über die Todesstrafe geplant, an denen sich Exekutive, Legislative und Judikative ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligen sollen.⁴⁷ 2010 wurden auf Madagaskar weiterhin Todesurteile verhängt.

Malawi verurteilte 2010 sechs Staatsbürger Mosambiks zum Tode, was einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Staates im Rahmen der Wiener Konsularrechtskonvention darstellt. Die mosambikanischen Behörden waren nicht von der Inhaftierung ihrer Staatsbürger informiert worden und konnten ihnen deshalb keinen angemessenen Rechtsbeistand zur Verfügung stellen. Die Überprüfung der Menschenrechtssituation in Malawi durch den UN-Menschenrechtsrat fand am 1. November 2010 statt. Die Empfehlungen, ein offizielles Hinrichtungsmoratorium in Kraft zu setzen und die Todesstrafe abzuschaffen, fanden nicht die Unterstützung Malawis.

Amnesty International zeigt sich besorgt über die 2010 gestiegene Zahl verhängter Todesurteile in **Mauretanien**. So wurden im vergangenen Jahr 16 Personen, einschließlich sechs ausländischer Staatsbürger, wegen Mordes zum Tode verurteilt.

Drei mauretanische Männer, **Sidi Ould Sidna, Maarouf Ould Haiba** und **Mohamed Ould Chabarnou**, wurden am 25. Mai 2010 zum Tode verurteilt. Ihre Verurteilung beruhte auf Aussagen, die angeblich unter Folter erlangt worden waren.

Bei der Überprüfung der Menschenrechtssituation in Mauretanien am 10. November 2010 lehnte der Staat sämtliche Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Todesstrafe ab. Das Land erklärte sich lediglich damit einverstanden, eine Prüfung vorzunehmen und bei der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt

⁴⁶ Siehe UN-Dokument A/HRC/WG.6/9/L.1.

⁴⁷ Siehe UN-Dokument A/HRC/14/13/Add.1.



über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren und Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen, die die Verhängung der Todesstrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen erlauben.

Am 17. Dezember 2010 stimmte der Nationale Konsultativrat von **Niger** gegen den Entwurf einer Anordnung des Präsidenten zur Abschaffung der Todesstrafe.

Im April 2010 sollen alle Gouverneure der 36 Bundesstaaten von **Nigeria** während einer Versammlung des Nationalen Staatsrats beschlossen haben, Insassen der Todestrakte hinzurichten, um die Überfüllung der Gefängnisse zu mildern. Diese Entscheidung wurde am 16. Juni 2010 bei einer Versammlung des Nationalen Wirtschaftsrats bestätigt. Während dieses Treffens fassten die Gouverneure der Bundesstaaten den Entschluss, die Urteile aller verurteilten Gefängnisinsassen zu überprüfen, um unschuldige Personen vor dem Tod durch Erhängen zu bewahren. Gabriel Suswam, der Gouverneur des Bundesstaates Benue, der im Namen aller Gouverneure gesprochen haben soll, sagte am Ende der Versammlung, dass diese Entscheidung darauf abziele, die Gefängnisse des Landes zu entlasten. Nach einer Benachrichtigung der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker durch die Nichtregierungsorganisation Socio-Economic Rights and Accountability Project erließ die afrikanische Organisation eine einstweilige Verfügung, die die Gouverneure in Nigeria an der Wiederaufnahme der Hinrichtungen im Land hindert, bis über einen von mehr als 800 Insassen des Todestraktes eingereichten Antrag entschieden worden ist.

Infolge zweier vom „Legal Resource Consortium“ (LRC) und vom „Legal Defence and Assistance Project“ (LEDAP) an die Oberen Bundesgerichtshöfe gestellten Anträge im Namen aller Häftlinge in nigerianischen Todeszellen ordnete die Bundesregierung eine einstweilige Verfügung an, die die 36 nigerianischen Bundesstaaten zwingt, die Vollstreckung von Todesurteilen auszusetzen. Die einstweilige Verfügung wurde erreicht, sie gilt bis zur Anhörung und Entscheidung in der Sache. Nach Schätzungen wurden 2010 mindestens 151 neue Todesurteile in Nigeria verhängt.

Offiziellen Angaben zufolge waren in **Sambia** Ende 2010 267 Personen zum Tode verurteilt, 35 neue Todesurteile waren im Laufe des vergangenen Jahres verhängt worden. 2010 wurden die Todesurteile von 36 Menschen umgewandelt und drei Begnadigungen gewährt. Am 3. Februar 2010 beschloss die Verfassungskonferenz von Sambia, die Todesstrafe in einem Verfassungsentwurf beizubehalten, der der Öffentlichkeit zur Beratung vorgelegt werden sollte. Diese Entscheidung ignorierte die Forderung der Mehrheit der Petenten, die sich an die Verfassungskommission Mng'omba gewandt und die Streichung der Todesstrafe aus dem Verfassungsentwurf befürwortet hatten. Am 10. März 2010 schlussfolgerte der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, dass Sambia im Fall von Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba seine internationalen Menschenrechtsverpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verletzt habe, indem das Todesurteil zwingend verhängt worden war. Außerdem bemängelte der Menschenrechtsausschuss, Sambia habe das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verletzt, da Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba infolge der Nichterfüllung der Garantien eines fairen Gerichtsverfahrens eine unmenschliche Behandlung zuteil wurde.⁴⁸

Acht neue Todesurteile wurden 2010 in **Simbabwe** verhängt. Nach Angaben, die der Leiter des Zentralgefängnisses von Harare, Hauptkommissar Norbert Chomurenga, dem Menschenrechtskomitee des Parlaments übermittelte, befanden sich bis März 2010 49 Gefangene in den Todeszellen des Landes.

⁴⁸ Siehe UN-Dokument CCPR/C/98/D/1520/2006.



Im vergangenen Jahr sind in **Somalia** mindestens acht Hinrichtungen vollzogen und acht Personen zum Tode verurteilt worden.⁴⁹ In der autonomen Region Puntland wurden mindestens sieben Menschen hingerichtet und sechs zum Tode verurteilt, während in dem ebenfalls autonomen Somaliland Berichten zufolge zwei Personen exekutiert wurden. Nur Ahmed Shire ist im Dezember 2010 von der somalischen Übergangsregierung hingerichtet worden. Dies stellte seit 2007 die erste von Behörden der Übergangsregierung angeordnete Hinrichtung dar. Im Dezember 2010 stimmte Somalia für die dritte Resolution der UN-Vollversammlung über ein Hinrichtungsmoratorium. Bereits 2008 hatte sich das Land für eine ähnliche Resolution der UN-Vollversammlung ausgesprochen.

Mindestens sechs Männer sind 2010 in **Sudan** hingerichtet worden. Sie waren des Mordes an 13 Polizisten im Jahr 2005 für schuldig befunden und angeblich zu einem „Geständnis“ gezwungen worden. Nach einer Einigung zwischen der bewaffneten Oppositionsgruppe „Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit“ (*Justice and Equality Movement*) und der Regierung im Februar 2010 wurden 50 der 106 von Antiterror-Sondergerichten zwischen Juli 2008 und Januar 2010 zum Tode verurteilten Männer bedingungslos freigelassen. Die Angeklagten waren in unfairen Gerichtsverfahren wegen ihrer vorübergehlichen Beteiligung an dem Anschlag in Khartum 2008 verurteilt worden, wobei ihre „Geständnisse“ unter Folter erlangt worden sind. Am Jahresende 2010 warteten 55 von ihnen noch im Gefängnis auf den Ausgang ihrer Rechtsmittel, darunter offenbar acht Jugendliche. Einer der 106 Angeklagten, Ahmed Suleiman Sulman, war im Oktober 2009 in der Haft an Tuberkulose gestorben.

Am 21. Oktober 2010 verurteilte ein Sondergericht in Darfur zehn Männer nach einem gemäß internationalen Standards unfairen Gerichtsverfahren zum Tode. Sie sollen an einem Anschlag auf einen von der Regierung eskortierten Fahrzeugkonvoi in Süddarfur beteiligt gewesen sein. Vier der Verurteilten waren Meldungen zufolge zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt, doch nur zwei von ihnen wurden medizinisch begutachtet, um ihr Alter festzustellen. Die Minderjährigkeit eines der Verurteilten wurde bestätigt und sein Urteil daraufhin umgewandelt. Nach Informationen, die im Laufe des Jahres 2010 bekannt gewordenen sind, wurde Abdulrahman Zakaria Mohammed 2009 in El Fasher wegen einer Straftat, die er als Minderjähriger begangen hatte, hingerichtet.

In **Tansania** fanden zwar gemäß den vorliegenden Informationen in diesem Jahr keine Hinrichtungen statt, Todesurteile wurden jedoch weiterhin verhängt und die Regierung leitete keine formellen Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe ein. Die Entscheidung des Oberen Gerichtshofs (*High Court*) über eine 2008 von drei zivilgesellschaftlichen Organisationen eingereichte Beschwerde, in der die Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe in Frage gestellt wurde, stand Ende 2010 weiterhin aus.

Ein Gesetzentwurf, der bei Annahme die Einführung der Todesstrafe für „schwere“ Homosexualität nach sich ziehen würde, lag dem Parlament von **Uganda** Ende 2010 zur Beratung vor. Todesurteile wurden weiterhin verhängt.

Am Ende des Jahres 2010 waren in Benin, Ghana, Sierra Leone und Simbabwe Verfassungsreformen in Arbeit. In Burkina Faso und Mauretanien bildeten sich 2010 in der Zivilgesellschaft nationale Vereinigungen gegen die Todesstrafe. Gegen Ende des Jahres 2010 lag ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe, der bereits 2007 eingebracht worden war, dem Parlament von Mali immer noch zur Beratung vor.

⁴⁹ In diesen Zahlen wurden Berichte über öffentliche unrechtmäßige Tötungen durch bewaffnete Oppositionsgruppen wie al-Shabab nicht berücksichtigt. Diese Gruppen töteten Personen, die sie beschuldigten, Spionage begangen oder ihrer eigenen Interpretation des islamischen Rechts nicht entsprochen zu haben.



HINRICHTUNGEN UND TODESURTEILE 2010

Die folgenden Listen fassen die im Jahr 2010 gemeldeten Hinrichtungen und Todesurteile zusammen. Die Angaben sind dem Amnesty-Bericht „Death sentences and executions in 2010“ (ACT 50/001/2011) vom März 2011 entnommen.

Diese Zahlen beinhalten nur die Amnesty International zur Kenntnis gelangten Fälle.

Weitere Länder könnten ebenfalls Gefangene hingerichtet oder Todesurteile verhängt haben, ohne dass Informationen darüber bekannt geworden wären.

Diese Zahlenangaben spiegeln Mindestwerte wieder; die tatsächlichen Zahlen dürften mit Sicherheit um einiges höher liegen. Im Jahr 2010 hat sich die Volksrepublik China erneut geweigert, genaue Zahlen über die Anwendung der Todesstrafe preiszugeben. Daten aus früheren Jahren sowie eine Reihe aktueller Quellen deuten jedoch darauf hin, dass die Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen unverändert in die Tausende gehen. Statistiken zu Todesurteilen und Hinrichtungen sind in China Staatsgeheimnis.

ZEICHENERKLÄRUNG:

„>“ bedeutet, dass die tatsächliche Zahl höher gelegen haben dürfte.

„+“ bedeutet, dass Amnesty International weiß, dass es in dem jeweiligen Staat im Jahr 2010 Hinrichtungen oder Todesurteile gegeben hat. Es ist auf jeden Fall mehr als ein Todesurteil verhängt beziehungsweise vollstreckt worden, allerdings konnte die exakte Zahl nicht festgestellt werden.



HINRICHTUNGEN 2010

In **23** Staaten sind mindestens **527** Gefangene exekutiert worden – nicht enthalten sind die Tausenden von Hinrichtungen, die wahrscheinlich in der Volksrepublik China stattgefunden haben.

STAAT	HINRICHTUNGEN
CHINA	mehrere 1.000
IRAN	> 252
NORDKOREA	> 60
JEMEN	> 53
USA	46
SAUDI-ARABIEN	> 27
LIBYEN	> 18
SYRIEN	> 17
BANGLADESCH	> 9
SOMALIA	> 8
SUDAN	> 6
<i>PALÄST. AUTONOMIEGEBIETE</i>	5
ÄGYPTEN	4
ÄQUATORIALGUINEA	4
TAIWAN	4
BELARUS	2
JAPAN	2
IRAK	> 1
MALAYSIA	> 1
BAHRAIN	1
BOTSUANA	1
SINGAPUR	+
VIETNAM	+



TODESURTEILE 2010

In **67** Staaten wurden mindestens **2.024** Menschen zum Tode verurteilt.

STAAT	TODESURTEILE
CHINA	+
PAKISTAN	365
IRAK	> 279
ÄGYPTEN	185
NIGERIA	> 151
ALGERIEN	> 130
MALAYSIA	> 114
USA	> 110
INDIEN	> 105
AFGHANISTAN	> 100
SAMBIA	35
SAUDI-ARABIEN	> 34
VIETNAM	> 34
BANGLADESCH	> 32
VEREINIGTE ARAB. EMIRATE	> 28
JEMEN	> 27
TUNESIEN	> 22
GHANA	17
MAURETANIEN	> 16
MALI	> 14
ZENTRALAFRIKANISCHE REP.	14
JAPAN	14
GAMBIA	13
LIBANON	> 12
<i>PALÄST. AUTONOMIEGEBIETE</i>	> 11
LIBERIA	11



SUDAN	> 10
SYRIEN	> 10
JORDANIEN	9
TAIWAN	9
SINGAPUR	> 8
SOMALIA	> 8
SIMBABWE	8
INDONESIEN	> 7
THAILAND	> 7
ÄTHIOPIEN	> 5
KENIA	> 5
TANSANIA	> 5
UGANDA	> 5
BAHAMAS	> 5
ÄQUATORIALGUINEA	4
JAMAICA	4
LAOS	4
MAROKKO / WESTSAHARA	4
SÜDKOREA	4
KUWAIT	> 3
BELARUS	3
MADAGASKAR	> 2
MALAWI	2
MYANMAR	2
BENIN	> 1
BURKINA FASO	> 1
GUYANA	> 1
BAHRAIN	1
BARBADOS	1
TSCHAD	1



GUATEMALA	1
MALEDIVEN	1
SIERRA LEONE	1
BRUNEI DARUSSALAM	+
KAMERUN	+
DEMOKRATISCHE REP. KONGO	+
IRAN	+
LIBYEN	+
NORDKOREA	+
SRI LANKA	+
TRINIDAD UND TOBAGO	+



IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe, Postfach 10 02 15, 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de | E: info@amnesty.de

Bildnachweis:

Titelbild: Am 8. Oktober 2009 demonstrierten Mitglieder von Amnesty International aus Russland, der Ukraine und Moldau gemeinsam gegen die Todesstrafe in Belarus, dem letzten Staat in Europa, der noch Gefangene hinrichtet. © Amnesty International | Yuri Zhdanov

Seite 16: Vierter Internationaler Kongress gegen die Todesstrafe in Genf, Februar 2010.
© Amnesty International

Seite 21: Amnesty-Nepal demonstriert gegen die Todesstrafe in den USA am 10. Oktober 2009 in Kathmandu. © Amnesty International

Seite 29: Aktion von Amnesty-Südkorea gegen die Todesstrafe, 10. Oktober 2009. © Amnesty Int.

Seite 31: Amnesty-Schweiz demonstriert gegen die Steinigung von Sakineh Mohammadi Ashtiani in Bern am 3. November 2010. © Amnesty International | Susanne Keller

Seite 53: Aktion von Amnesty-Deutschland vor der US-Botschaft am Internationalen Tag gegen die Todesstrafe, Berlin, 10. Oktober 2010. © Amnesty International | Christian Jungeblodt



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin der Menschenrechte“ - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

➔ **AKTIV WERDEN**

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 A a c h e n

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

